

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, stellt insbesondere für Ansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation ein besonderes zivilprozessuales Musterverfahren vor den Oberlandesgerichten bereit. Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich in mehreren Individualklageverfahren vor den Landgerichten gleichermaßen stellen, werden hiernach dem Oberlandesgericht vorgelegt und in einem einheitlichen Verfahren verhandelt und entschieden, wenn Parteien in mindestens zehn dieser Individualverfahren dies beantragen. Im Anschluss an den Musterentscheid werden die einzelnen Klageverfahren vor den Landgerichten auf dessen Grundlage zu Ende geführt.

Das KapMuG trat in seiner Ursprungsfassung im Jahr 2005 in Kraft und wurde nach einer Evaluation zuletzt im Jahr 2012 reformiert. Es galt von vornherein nur befristet und tritt nach mehrmaligen Verlängerungen am 31. August 2024 außer Kraft.

Wie nicht zuletzt eine breit angelegte Praxisbefragung im Sommer 2019 gezeigt hat, bedarf das geltende System des KapMuG der weiteren Reform. Das geregelte mehrstufige Vorlageverfahren hat sich ungeachtet der Verbesserungen durch die letzte Reform weiterhin als zu kompliziert und langwierig erwiesen, um das Ziel einer effektiven Erledigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug erreichen zu können.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

B. Lösung

Das KapMuG soll als besondere Verfahrensordnung mit seinem bisherigen Anwendungsbereich erhalten bleiben. Es wird unter Wahrung seiner grundsätzlichen

Verfahrensstrukturen zu einem sowohl für die Justiz als auch den Individualrechtsschutz effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortentwickelt und als solches dauerhaft etabliert.

C. Alternativen

Keine.

Insbesondere kommt ein ersatzloses Auslaufenlassen des KapMuG nicht als Alternative in Betracht. Das Musterverfahren hat sich in der Praxis trotz seiner bisherigen Unzulänglichkeiten grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlaufender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 8. April 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. März 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

M u s t e r v e r f a h r e n s a n t r a g ; V o r l a g e v e r f a h r e n

- § 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz
- § 2 Musterverfahrens Antrag
- § 3 Entscheidung über den Musterverfahrens Antrag
- § 4 Bekanntmachung des Musterverfahrens Antrags
- § 5 Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung
- § 6 Unterbrechung des Verfahrens
- § 7 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung
- § 8 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

A b s c h n i t t 2

D u r c h f ü h r u n g d e s M u s t e r v e r f a h r e n s

- § 9 Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers
- § 10 Aussetzung von Ausgangsverfahren
- § 11 Beteiligte des Musterverfahrens
- § 12 Erweiterung des Musterverfahrens
- § 13 Anmeldung eines Anspruchs
- § 14 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 15 Elektronische Aktenführung
- § 16 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze
- § 17 Klagerücknahme; Neubestimmung des Musterklägers; Verfahrensbeendigung
- § 18 Musterentscheid

- § 19 Vergleichsvorschlag
- § 20 Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs
- § 21 Zustellung des Vergleichs; Austritt
- § 22 Rechtsbeschwerde
- § 23 Musterrechtsbeschwerdeführer

A b s c h n i t t 3

Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

- § 24 Wirkung des Musterentscheids
- § 25 Wirkung des Vergleichs
- § 26 Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren
- § 27 Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen
- § 28 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren
- § 29 Übergangsvorschriften

A b s c h n i t t 1

Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren

§ 1

Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz

(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen einer der folgenden Ansprüche geltend gemacht wird:

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist,
3. ein Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes, beruht, oder
4. ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist.

(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben

1. in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung

zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,

2. in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis einschließlich 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,
4. in Kryptowerte-Whitepapern nach der Verordnung (EU) 2023/1114,
5. in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,
6. in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
7. in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und
8. in Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(3) Dieses Gesetz ist auf Verbandsklagen nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz nicht anzuwenden. Der Zulässigkeit eines Musterverfahrens nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts eine Verbandsklage rechtshängig ist.

§ 2

Musterverfahrens Antrag

(1) Durch Musterverfahrens Antrag können der Kläger und der Beklagte im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) beantragen.

(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen. Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 sind anstelle der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen die Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzugeben.

(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.

(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Entscheidung über den Musterverfahrens Antrag

(1) Das Prozessgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags durch unanfechtbaren Beschluss.

- (2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrensantrag als unzulässig, soweit
1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,
 2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,
 3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder
 4. der Musterverfahrensantrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist.

§ 4

Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags

(1) Einen zulässigen Musterverfahrensantrag macht das Prozessgericht im Musterverfahrensregister (§ 5) öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung soll binnen drei Monaten ab Eingang des Antrags erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung ist mit dem Datum ihrer Veröffentlichung zu versehen und enthält die folgenden Angaben:

1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrensantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,
5. die Feststellungsziele des Musterverfahrensantrags einschließlich der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen oder der Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114,
6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts,
7. die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, und
8. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrensantrags beim Prozessgericht.

§ 5

Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung

(1) Das Musterverfahrensregister wird im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Register nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ geführt.

(2) Die Einsicht in das Musterverfahrensregister steht jedem unentgeltlich zu.

(3) Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Musterverfahrensregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung. Der Betreiber des Musterverfahrensregisters verarbeitet die Daten im Auftrag und nach Weisung des Gerichts, das die jeweilige Bekanntmachung veranlasst.

(4) Die im Musterverfahrensregister gespeicherten Daten sind sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 7 Absatz 5 Satz 1 sechs Monate nach Zurückweisung des Musterverfahrensantrags zu löschen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Musterverfahrensregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz, zu treffen. Dabei sind Vorschriften vorzusehen, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie
2. jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können.

§ 6

Unterbrechung des Verfahrens

Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs wird das jeweilige Ausgangsverfahren unterbrochen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.

§ 7

Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung

(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele von Musterverfahrensansprüchen herbeizuführen, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche), wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs mindestens neun weitere solcher Ansprüche bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ergeht unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar.

(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensanspruch gestellt wurde.

(3) Der Vorlagebeschluss enthält eine Zusammenstellung aller bekannt gemachten gleichgerichteten Musterverfahrensansprüche mit den Angaben nach § 4 Absatz 2.

(4) Das Prozessgericht macht den Vorlagebeschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. Zugleich teilt es dem Oberlandesgericht die vollständige Bezeichnung der Kläger derjenigen Ausgangsverfahren mit, die Gegenstand des Vorlagebeschlusses sind.

(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensanspruchs innerhalb von sechs Monaten weniger als neun weitere gleichgerichtete Ansprüche bekannt gemacht worden, so weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das jeweilige Ausgangsverfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für Musterverfahren nach diesem Gesetz von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für Musterverfahren nach diesem Gesetz für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 8

Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Ab dem Erlass des Vorlagebeschlusses sind weitere gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche unzulässig; § 3 ist anzuwenden.

A b s c h n i t t 2
D u r c h f ü h r u n g d e s M u s t e r v e r f a h r e n s

§ 9

Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers

(1) Das Oberlandesgericht eröffnet das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Eröffnungsbeschluss), soweit

1. sich aus den vorgelegten Musterverfahrensanträgen gleichgerichtete Feststellungsziele ergeben und
2. eine Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren sachdienlich ist.

(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:

1. die Feststellungsziele des Musterverfahrens, die das Oberlandesgericht anhand der vorgelegten Musterverfahrensanträge bestimmt,
2. eine knappe Darstellung des dem Musterverfahren zugrunde liegenden Lebenssachverhalts, wie er sich aus der Zusammenschau der vorgelegten Musterverfahrensanträge ergibt, und
3. die Bestimmung des Musterklägers (Absatz 3).

(3) Den Musterkläger bestimmt das Oberlandesgericht nach billigem Ermessen aus den Klägern der nach § 6 unterbrochenen Ausgangsverfahren. Bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:

1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen,
2. eine gegebenenfalls bestehende Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, lehnt das Oberlandesgericht die Eröffnung durch unanfechtbaren Beschluss ab. Das Prozessgericht setzt ein nach § 6 unterbrochenes Ausgangsverfahren fort.

(5) Die Entscheidung über die Eröffnung soll binnen vier Monaten ab Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses ergehen.

(6) Das Oberlandesgericht macht Eröffnungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses ist über Form, Frist und Wirkung der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 13) zu befehlen.

§ 10

Aussetzung von Ausgangsverfahren

(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses setzt das Prozessgericht ein nach § 6 unterbrochenes Ausgangsverfahren von Amts wegen aus, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Lehnt es die Aussetzung ab, unterrichtet es darüber das Oberlandesgericht und setzt das Verfahren fort.

(2) Auf Antrag einer Partei kann das Prozessgericht auch ein bisher nicht unterbrochenes Ausgangsverfahren, das bereits anhängig ist oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens noch anhängig wird, aussetzen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Dem Antragsgegner ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten. Dabei sind die vollständige Bezeichnung der Parteien des jeweiligen Ausgangsverfahrens und die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben.

(4) Die Kläger ausgesetzter Ausgangsverfahren müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Ausgangsverfahrens befindet.

§ 11

Beteiligte des Musterverfahrens

(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der Musterkläger,
2. die Musterbeklagten,
3. die Beigeladenen.

(2) Musterkläger ist der nach § 9 Absatz 3 bestimmte Kläger eines ausgesetzten Ausgangsverfahrens.

(3) Musterbeklagte sind die Beklagten der ausgesetzten Ausgangsverfahren.

(4) Diejenigen Kläger der ausgesetzten Ausgangsverfahren, die nicht zum Musterkläger bestimmt worden sind, sind Beigeladene des Musterverfahrens. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach § 9 Absatz 3 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.

§ 12

Erweiterung des Musterverfahrens

(1) Nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses können Beteiligte des Musterverfahrens jeweils eine Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele beantragen.

(2) Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen. Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 sind anstelle der betroffenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen die Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzugeben.

(3) Das Oberlandesgericht erweitert das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Erweiterungsbeschluss), soweit

1. die weiteren Feststellungsziele denselben Lebenssachverhalt betreffen, der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt,
2. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt und
3. die Erweiterung sachdienlich ist.

(4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, lehnt das Oberlandesgericht die Erweiterung durch unanfechtbaren Beschluss ab.

(5) Das Oberlandesgericht macht Erweiterungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Erweiterung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.

§ 13

Anmeldung eines Anspruchs

(1) Binnen sechs Monaten ab Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses kann gegenüber dem Oberlandesgericht ein Anspruch zum Musterverfahren schriftlich angemeldet werden. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,
2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens,
3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

(3) Die Anmeldung ist unzulässig, soweit wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde.

(4) Die Anmeldung ist den darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.

§ 14

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Auf das erstinstanzliche Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. Die Beigeladenen werden im Rubrum von Beschlüssen mit Ausnahme des Musterentscheids nicht bezeichnet.

(2) Die Zustellung von Terminsladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 15

Elektronische Aktenführung

Abweichend von § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung werden die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens ab dem 1. Januar 2025 elektronisch geführt.

§ 16

Vorbereitung des Termins; Schriftsätze

(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Vorbringens des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.

(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten

abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

§ 17

Klagerücknahme; Neubestimmung des Musterklägers; Verfahrensbeendigung

(1) Der Musterkläger und die Beigeladenen können ihre jeweilige Klage im Ausgangsverfahren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.

(2) Der Musterkläger und die Beigeladenen können ihre jeweilige Klage in einem nach diesem Gesetz unterbrochenen oder ausgesetzten Ausgangsverfahren jederzeit ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, wenn

1. diese Klage die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse oder Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt einer später erhobenen Verbandsklage nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz betrifft und
2. Musterkläger und Beigeladene ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zu dieser Verbandsklage anmelden können.

Eine im Fall des Satzes 1 ohne vorherige Rücknahme der Klage erklärte Anmeldung zu einer Verbandsklage bewirkt keine Bindung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes.

(3) Die Klagerücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.

(4) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 einen neuen Musterkläger.

(5) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:

1. der Musterkläger ist gestorben,
2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig,
3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist gestorben oder seine Vertretungsbefugnis ist weggefallen, ohne dass der Musterkläger prozessfähig geworden ist,
4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder
5. die Nacherbfolge ist eingetreten.

(6) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. In diesem Fall stellt das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss die Beendigung des Musterverfahrens fest. Das Oberlandesgericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.

§ 18

Musterentscheid

(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Der Musterentscheid wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.

(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.

§ 19

Vergleichsvorschlag

(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie

1. dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder
2. einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.

Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:

1. zur Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,
2. zum von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. zur Fälligkeit der Leistungen sowie
4. zur Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.

§ 20

Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs

(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.

(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.

(3) Der genehmigte Vergleich wird nur wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen nach § 21 Absatz 2 ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

§ 21

Zustellung des Vergleichs; Austritt

(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.

(2) Beigeladene können innerhalb eines Monats ab Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Die Beigeladenen sind mit der Zustellung oder Bekanntmachung zu belehren über

1. die Wirkung des Vergleichs,
2. das Recht zum Austritt aus dem Vergleich und
3. die für den Austritt aus dem Vergleich einzuhaltende Form und Frist.

§ 22

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht zu Unrecht einen Vorlagebeschluss oder das Oberlandesgericht zu Unrecht einen Eröffnungsbeschluss erlassen hat.

(3) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens und die Anmelder über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.

(4) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 3 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittsschriftsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 3 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Beitretende Beteiligte sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des unterstützten Beteiligten nicht in Widerspruch stehen.

(6) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

(7) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.

§ 23

Musterrechtsbeschwerdeführer

(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.

(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.

(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.

(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, so bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 9 Absatz 3 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.

Abschnitt 3

Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

§ 24

Wirkung des Musterentscheids

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 10 ausgesetzten Ausgangsverfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der jeweilige Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren zurückgenommen hat, es sei denn, er hat die Rücknahme innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erklärt.

(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.

(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Ausgangsverfahren mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur gehört, soweit

1. sie durch die Lage des Musterverfahrens zum Zeitpunkt der Aussetzung ihres jeweiligen Ausgangsverfahrens oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder
2. Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger oder Musterbeklagten absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(4) Reicht ein Beteiligter des Musterverfahrens in seinem Ausgangsverfahren den rechtskräftigen Musterentscheid ein, so wird dieses Verfahren wieder aufgenommen.

(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.

§ 25

Wirkung des Vergleichs

(1) Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. Das Gericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.

(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.

(3) Sofern ein Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht das nach § 10 ausgesetzte Ausgangsverfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Regelung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Macht ein Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend und kann er die Zwangsvollstreckung nicht bereits aus dem Vergleich betreiben, so wird das Ausgangsverfahren auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, so ist die Klageänderung zulässig.

§ 26

Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren

- (1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens.
- (2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage ist innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückgenommen worden.
- (3) Die Anteile nach Absatz 2 werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 10 ausgesetzten Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.
- (4) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 3 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist oder unter den in § 17 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zurückgenommen worden ist.
- (5) § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 27

Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen

Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses oder eines Eröffnungsbeschlusses nicht vorgelegen haben.

§ 28

Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

- (1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf seiner Seite beigetreten sind.
- (2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, so haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, so haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.
- (3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend. Bei einer verhältnismäßigen Teilung der Kosten kann das Rechtsbeschwerdegericht die im Rechtsbeschwerdeverfahren streitgegenständlichen Feststellungsziele untereinander gleich gewichten, wenn eine anderweitige Gewichtung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- (4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, so haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Musterverfahren, die aus einem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 Satz 1] gestellten Musterverfahrens Antrag herrühren, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 9 Satz 1] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Klageregisterverordnung

Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Musterverfahrensregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

(Musterverfahrensregisterverordnung – MuRegV)“.

2. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Inhalt und Aufbau des Musterverfahrensregisters

(1) Bekanntmachungen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind in den folgenden Rubriken vorzunehmen:

1. Musterverfahrensanträge nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
2. Vorlagebeschlüsse nach § 7 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
3. Eröffnungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung nach § 9 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
4. Erweiterungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Erweiterung nach § 12 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
5. Terminsladungen und Zwischenentscheidungen nach § 14 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
6. Beschlüsse über die einvernehmliche Beendigung des Musterverfahrens nach § 17 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,

7. Musterentscheide nach § 18 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
8. genehmigte Vergleiche nach § 21 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
9. Benachrichtigungen über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 22 Absatz 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
10. Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 22 Absatz 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
11. Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs nach § 25 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
12. Anhörungen zur Vergütungshöhe nach § 13 Absatz 5 Satz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und
13. Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung einer besonderen Gebühr des Vertreters des Musterklägers nach § 41a Absatz 3 Satz 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Jede Bekanntmachung muss das Datum ihrer Eintragung in das Musterverfahrensregister enthalten. Die Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs muss dazu das Datum seines Eingangs bei Gericht enthalten.

(2) Zur vollständigen Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hat das Musterverfahrensregister Angaben zum Namen oder zur Firma und zur Anschrift sowie zum Namen der gesetzlichen Vertreter und zum Vertretungsverhältnis zu enthalten. Der von dem Musterverfahrensanspruch betroffene Emittent von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) ist im Musterverfahrensregister mit Namen oder Firma anzugeben.

(3) Die Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. Angaben in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,
2. Angaben in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. Angaben in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis einschließlich 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,
4. Angaben in Kryptowerte-Whitepapern nach der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist,
5. Angaben in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,

6. Angaben in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
7. Angaben in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten,
8. Angaben in Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
9. sonstige Kapitalmarktinformationen,
10. Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(4) Das Musterverfahrensregister enthält eine Suchfunktion für die Gerichte, die es ermöglicht, vor der Eintragung eines Musterverfahrensanspruchs nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nach bereits eingetragenen, gleichgerichteten Musterverfahrensansprüchen (§ 7 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) zu suchen. Das Gericht kann den von ihm einzutragenden Musterverfahrensanspruch entweder einer Liste gleichgerichteter Musterverfahrensansprüche hinzufügen oder als neuen Musterverfahrensanspruch eintragen.

(5) Das Musterverfahrensregister enthält darüber hinaus eine allgemein zugängliche Suchfunktion, die die Suche nach den folgenden Angaben ermöglicht:

1. vollständige Bezeichnung der beklagten Partei und ihrer gesetzlichen Vertreter nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
2. Bezeichnung des von dem Musterverfahrensanspruch betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
3. Bezeichnung des Prozessgerichts nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und
4. Aktenzeichen des Prozessgerichts nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

§ 2

Eintragungen

(1) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Gerichte die nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen jederzeit in das Musterverfahrensregister eintragen können. Bekanntmachungen müssen unverzüglich nach Eintragung im Musterverfahrensregister erscheinen.

(2) Eintragungen in das Musterverfahrensregister dürfen nur durch die Gerichte und nur in elektronischer Form veranlasst werden. Die Gerichte können die Eintragungen durch die Übermittlung einer Datei an den Betreiber des Musterverfahrensregisters vornehmen. Welche Dateiformate zur Übermittlung zugelassen sind, richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Musterverfahrensregisters. Musterverfahrensansprüche können auch direkt durch das Gericht mittels eines Formulars eingetragen werden.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts dürfen Eintragungen vornehmen oder veranlassen. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts automatisiert zu prüfen.

(4) Bei jeder Eintragung muss nachvollziehbar bleiben, von welcher Person sie vorgenommen wurde.

(5) Die Eintragung ist kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Musterverfahrensregisters.

§ 3

Einsichtnahme

- (1) Die Einsichtnahme in das Musterverfahrensregister erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg; sie ist kostenfrei.
- (2) Jedermann hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Musterverfahrensregister zu nehmen.
- (3) Für die Gestaltung des Registers ist die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung anzuwenden.

§ 4

Auftragsverarbeitung

- (1) Die Datenverarbeitung im Musterverfahrensregister erfolgt im Auftrag und nach Weisung des Gerichts, das die jeweilige Bekanntmachung veranlasst.
- (2) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters kann sich nach Maßgabe von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) weiterer Auftragsverarbeiter bedienen.
- (3) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters ist verpflichtet,
 1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Musterverfahrensregisters beschäftigten Personen zur Vertraulichkeit zu verpflichten,
 2. das nach Absatz 1 jeweils verantwortliche Gericht durch im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu unterstützen, soweit dies zur Wahrung der gesetzlichen Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen oder zur Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Pflichten erforderlich ist, und
 3. dem nach Absatz 1 jeweils verantwortlichen Gericht auf Verlangen die zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und deren Überprüfung zu ermöglichen.

§ 5

Berichtigung und Löschung von Eintragungen

- (1) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Musterverfahrensregister gespeicherte Daten nur durch dasjenige Gericht berichtigt oder gelöscht werden können, das die Eintragung vorgenommen hat.
- (2) Werden Daten berichtigt, muss erkennbar sein, dass ein Fall der Berichtigung vorliegt. Die Berichtigung von Daten führt nicht zu einer Veränderung der Eintragungsreihenfolge.
- (3) Die im Musterverfahrensregister gespeicherten Daten sind sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 7 Absatz 5 Satz 1 sechs Monate nach Zurückweisung des Musterverfahrensanspruchs zu löschen.
- (4) Unzulässigerweise veröffentlichte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.

(5) Das Gericht, das die Eintragung vorgenommen hat, prüft spätestens nach jeweils drei Monaten, ob die von ihm vorgenommenen Eintragungen noch aktuell sind. Es nimmt die erforderlichen Berichtigungen und Löschungen unter Beachtung der Lösungsfristen nach Absatz 3 unverzüglich vor.

§ 6

Datensicherheit

(1) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. die von den Gerichten übermittelten Daten während ihrer Bekanntmachung im Musterverfahrensregister unversehrt und vollständig bleiben,
2. er von auftretenden Fehlfunktionen unverzüglich Kenntnis erlangt und diese unverzüglich behebt und
3. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederhergestellt werden.

(2) Der Betreiber des Musterverfahrensregisters hat ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung vorzusehen.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommene Eintragungen im Klageregister bleiben bestehen. Das Gericht, das eine Eintragung vorgenommen hatte, prüft, ob die Eintragung zu berichtigen ist, weil eine Vorschrift des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes oder dieser Verordnung eine andere Eintragung verlangt. Bereits vorgenommene Eintragungen sind nicht allein deshalb zu berichtigen, weil das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und diese Verordnung die bisherigen Vorschriften ersetzt haben.

(2) § 1 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung für einen Prospekt, der nach dem Wertpapierprospektgesetz in der bis zum 20. Juli 2019 geltenden Fassung gebilligt wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

(3) Vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] vorgenommene Eintragungen im Klageregister bleiben bestehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.“

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 71 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. für die in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannten Ansprüche;“.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 32b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof, Bundestagsdrucksache 20/8762] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Klagen, in denen ein in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannter Anspruch geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet.“

Artikel 5

Änderung des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes

Dem § 1 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Zulässigkeit einer Verbandsklage nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz eröffnet worden ist.“

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
3. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
4. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1210 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1211 wird im Gebührentatbestand in Nummer 3 die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1821 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1902 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - e) In Nummer 9004 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

- f) In Nummer 9018 wird in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 der Anmerkung jeweils die Angabe „§ 8 KapMuG“ durch die Wörter „§ 10 KapMuG oder unter den in § 17 Abs. 2 KapMuG genannten Voraussetzungen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

In § 13 Absatz 5 Satz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Klageregister nach § 4“ durch die Wörter „Musterverfahrensregister nach § 5“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
2. § 41a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.“
3. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 3.2.2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3338 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) soll insbesondere geschädigten Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen, etwa in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten, erleichtern (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KapMuG). Das Gesetz trat im Jahr 2005 in Kraft und wurde nach einer Evaluation zuletzt im Jahr 2012 reformiert. Es galt von vornherein nur befristet und tritt nach mehrmaligen Verlängerungen am 31. August 2024 außer Kraft.

Nach der Konzeption des KapMuG legt das Prozessgericht (Landgericht) auf Antrag einer Partei Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn bereits rechtshängigen individuellen Klagen gleichlautend stellen, dem jeweiligen Oberlandesgericht vor (§ 6 KapMuG bisheriger Fassung). In dem dann von einem gerichtlich ausgewählten Musterkläger unter Beteiligung aller übrigen Ausgangsparteien geführten Musterverfahren entscheidet das Oberlandesgericht einheitlich mit Bindungswirkung für alle individuellen Klagen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens werden die individuellen Klageverfahren ausgesetzt (§ 8 KapMuG bisheriger Fassung). Im Anschluss an den Musterentscheid werden die einzelnen Klageverfahren vor den Landgerichten auf dessen Grundlage zu Ende geführt. Betroffene, die nicht selbst Klage erhoben haben, können ihre Ansprüche bei dem Oberlandesgericht anmelden (§ 10 KapMuG bisheriger Fassung). Für die Anmeldung besteht Anwaltszwang. Die Anmeldung hemmt allein die Verjährung der Ansprüche; eine Bindung an das Ergebnis des Musterverfahrens bewirkt sie nicht.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Sommer 2019 eine umfangreiche Praxisbefragung zum KapMuG bei den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesgerichtshof, den betroffenen Verbraucher- und Unternehmensverbänden sowie den Berufsverbänden (Deutscher Richterbund, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein) durchgeführt. Diese Befragung zeigte zwar eine deutliche Mehrheit für die grundsätzliche Beibehaltung des KapMuG. Zugleich bewertete die Praxis die Verfahrenskonzeption des KapMuG in ihrer gegenwärtigen Form aber überwiegend sehr kritisch und ergab die Befragung daher erheblichen Reformbedarf.

Das KapMuG kann die ihm zuge dachte Funktion, die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung zu effektuieren, bisher nicht ausreichend erfüllen. Entscheidender Grund dafür ist, dass sich das mehrstufige Vorlageverfahren in der Praxis als deutlich zu kompliziert und langwierig erwiesen hat. Das liegt insbesondere an zwei Faktoren:

- Durch die Vielzahl der nach § 8 KapMuG bisheriger Fassung von Amts wegen in das Musterverfahren zu überführenden Individualverfahren werden die Verfahrensführung im Musterverfahren und dessen inhaltlicher Zuschnitt nicht unerheblich erschwert. Neben dem Musterkläger werden alle übrigen Kläger der Individualverfahren Beigeladene des Musterverfahrens. Auf Beklagtenseite werden alle Beklagten dieser Ausgangsverfahren (zum Beispiel verschiedene Anlageberater, Emittenten einer Kapitalanlage oder Prospektprüfer) auch Musterbeklagte. Wegen der zunächst nicht flächendeckenden Digitalisierung der Verfahrensakten haben zudem Akteneinsichten die Verfahren bislang ganz erheblich verzögert.
- Wesentliches Manko gerade der Vorlagekonzeption des KapMuG ist es außerdem, dass das Oberlandesgericht an die vom Prozessgericht formulierten Feststellungsziele weitgehend gebunden ist (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KapMuG bisheriger Fassung). Anders als in Einzelklagen kann das Gericht den Streitstoff nicht auf das Relevante reduzieren. Vielmehr muss es die vom Prozessgericht aus allen Ausgangsverfahren gesammelten, oftmals sehr kleinteilig und ausführlich gefassten Feststellungsziele grundsätzlich umfassend behandeln. Weiter verschärft wird diese Problematik dadurch, dass auch nach Beginn des Musterverfahrens neu erhobene Ausgangsklagen, deren Entscheidungen vom Ausgang des Musterverfahrens abhängen können, zwin-

gend auszusetzen sind und so nachträglich in das Musterverfahren gedrängt werden (vergleiche die §§ 8, 14, 15 KapMuG bisheriger Fassung). Das verbreitert den Verfahrensstoff weiter.

Das KapMuG soll zur Behebung dieser Schwächen grundlegend reformiert und effektiert werden.

Der Entwurf steht dabei im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das KapMuG wird wie bei der letzten Reform im Jahr 2012 aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem neuen Stammgesetz von Grund auf neu gefasst. Dabei bleibt das KapMuG als besondere Verfahrensordnung mit begrenztem Anwendungsbereich erhalten. Es wird unter Wahrung seiner grundsätzlichen Verfahrensstrukturen zu einem sowohl für die Justiz als auch den Individualrechtsschutz effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortentwickelt und als solches dauerhaft etabliert.

Folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung sind vorgesehen:

1. Verkürzung des Vorverfahrens beim Landgericht

Der Zeitraum, bis es von einem Ausgangsverfahren vor dem Landgericht zu einem Musterverfahren beim Oberlandesgericht kommt, soll verkürzt werden. Dazu werden gesetzliche Fristen angepasst, Zuständigkeiten weiter konzentriert und das Verfahren bis zu einem Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts verschlankt.

2. Stärkung des Oberlandesgerichts als Gericht des Musterverfahrens

Um dem Oberlandesgericht eine effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen, soll dessen Stellung innerhalb des KapMuG-Systems gestärkt werden. So soll das Oberlandesgericht künftig selbst die sich aus den Ausgangsverfahren ergebenden Feststellungsziele für das Musterverfahren formulieren. Das Oberlandesgericht wird damit in die Lage versetzt, den Gegenstand des Musterverfahrens nach dem Maßstab der Sachdienlichkeit so zu bestimmen, dass eine effiziente Verfahrensführung bei gleichzeitig möglichst weitgehendem Erhalt der mit dem Musterverfahren bezweckten Bündelung von Verfahren möglich wird.

3. Reduzierung der Zahl der Verfahrensbeteiligten

Die Zahl der Verfahrensbeteiligten, die zur bisherigen Schwerfälligkeit des Musterverfahrens beiträgt, soll reduziert werden. Es soll keine Pflicht mehr geben, alle bereits anhängigen oder später anhängig werdenden Verfahren, die von der Entscheidung über die Feststellungsziele abhängen, auszusetzen und in das Musterverfahren zu drängen. Eine solche Aussetzung ist künftig nur noch auf Antrag einer Partei des Individualverfahrens und nach pflichtgemäßer Ermessensausübung des Prozessgerichts vorgesehen. Wollen beide Parteien nicht am Musterverfahren teilnehmen oder wäre eine Aussetzung wegen des im Individualverfahren bereits erreichten Sach- und Streitstands nicht mehr sachgerecht, sollen sie ihren Rechtsstreit künftig als Individualverfahren weiterführen können.

4. Beschleunigte Digitalisierung des Musterverfahrens

Die Gerichtsakten für erstinstanzliche Musterverfahren sollen vor Ablauf der bis 1. Januar 2026 laufenden Regelfrist des § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) digital geführt werden müssen. So können die wegen der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten bisher besonders langwierigen Akteneinsichten künftig parallel und schneller erfolgen.

5. Begleitende Anpassungen

Der Anwendungsbereich des KapMuG wird angesichts des zwischenzeitlichen Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (sogenannte MiCA-Verordnung) behutsam um im Zusammenhang mit dem Kryptowerte-Handel etwaig entstehende Schadensersatzansprüche erweitert.

Die auf Grund von § 4 Absatz 5 KapMuG bisheriger Fassung erlassene Klageregisterverordnung wird infolge der Neuregelung des KapMuG neu bezeichnet und grundlegend neu gefasst. Im Zuge dessen werden insbesondere die datenschutzrechtlichen Regelungen vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) klarer gefasst.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt ein ersatzloses Auslaufenlassen des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nicht als Alternative in Betracht. Das Musterverfahren hat sich in der Praxis trotz seiner bisherigen Unzulänglichkeiten grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlaufender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtliches Verfahren und Rechtsanwaltschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sichert das hohe Qualitätsniveau der Rechtsprechung in Deutschland, erhöht die Effizienz gerichtlicher Verfahren und sorgt für Rechtssicherheit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf trägt zur Rechtsvereinfachung bei. Indem die Parteien von durch die Fragestellungen des Musterverfahrens materiell betroffenen Ausgangsverfahren künftig nur noch auf entsprechenden Antrag hin am Musterverfahren teilnehmen, wird dessen Komplexität reduziert und die praktische Handhabbarkeit für alle Beteiligten vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Effektivität des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz steigert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zur Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege beiträgt, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft ist und sorgt gleichzeitig für Verbesserungen in der individuellen Rechtsdurchsetzung und somit für mehr Rechtssicherheit bei den Betroffenen und den Rechtsanwendern. Damit leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung

dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarkt-rechtlichem Bezug im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung effizienter regelt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 8.10, den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Musterverfahren über klageweise geltend gemachte Ansprüche von Geschädigten mit kapitalmarktrechtlichem Bezug dauerhaft im Rechtszug etabliert und so zu einem angemessenen und vertrauensfördernden Rechtsrahmen für die Erbringung solcher Dienstleistungen beiträgt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder. Insbesondere führt die vorgezogene elektronische Aktenführung im erstinstanzlichen Musterverfahren vor den Oberlandesgerichten nach § 15 KapMuG neuer Fassung nicht zu zusätzlichen IT-Ausgaben. Vielmehr kann die elektronische Aktenführung in Musterverfahren im Rahmen der wegen § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO ohnehin erforderlichen vollständigen Umstellung der Prozessakten auf die elektronische Aktenführung mit den dazu schon jetzt angesetzten Mitteln sichergestellt werden.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Änderungen im Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich nicht. Der Entwurf lässt die Grundstruktur und grundlegende Funktionsweise des Musterverfahrens nach dem KapMuG unberührt. Auch nach der künftigen Fassung kann ein Musterverfahren nur aus vor den Zivilgerichten erhobenen Einzelklagen heraus entstehen. Für den Fall, dass solche Klagen erhoben werden, ändert sich der mit der Klageerhebung und Verfahrensführung verbundene Aufwand nicht. Der mit der Führung des Musterverfahrens verbundene Aufwand wird maßgeblich durch dessen Gegenstand bestimmt; zu diesem verhalten sich die in diesem Entwurf vorgesehenen Anpassungen neutral. Ob es überhaupt zu einem Musterverfahren kommt, hängt auch künftig von dem Prozessverhalten der Parteien solcher Ausgangsverfahren ab, die dem Anwendungsbereich des KapMuG unterfallende Ansprüche zum Gegenstand haben. Die Rahmenbedingungen für diese Entscheidung werden durch den Entwurf nicht wesentlich verändert.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch den Entwurf nicht tangiert. Soweit Unternehmen als Kläger oder Beklagte von in den Anwendungsbereich des KapMuG fallenden Ausgangsverfahren auch Beteiligte von Musterverfahren sein können, gilt das in Bezug auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger Ausgeführte entsprechend.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergeben sich ebenso wenig Änderungen. Soweit die Verwaltung im Rahmen fiskalischen Handelns an Musterverfahren nach dem KapMuG beteiligt ist, gilt das Vorstehende.

Im Übrigen bringt die vorgezogene elektronische Aktenführung in erstinstanzlichen Musterverfahren (§ 15 KapMuG künftiger Fassung) wegen der ohnehin schon gesetzlich begründeten Notwendigkeit einer vollständigen Umstellung auf die elektronische Aktenführung (§ 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO) keinen weiteren Personal- oder Sachaufwand mit sich.

5. Weitere Kosten

Auch weitere Kosten entstehen nicht. Der Personal- und Sachaufwand bei den Gerichten der Länder und beim Bundesgerichtshof ändert sich durch die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen nicht.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen. Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von den Verbesserungen bei der effektiven Durchsetzung der vom Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erfassten Ansprüche mit kapitalmarktrechtlichem Bezug.

VII. Befristung; Evaluierung

Das bisher geltende Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist nach seinem § 28 bis zum Ablauf des 31. August 2024 befristet, um bis dahin die vorliegende Reform des Gesetzes zu ermöglichen. Mit Inkrafttreten der Neuregelungen besteht für eine neuerliche Befristung des Gesetzes kein Anlass. Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz haben sich in der Praxis etabliert. Mit den in diesem Entwurf enthaltenen Anpassungen zur weiteren Effektivierung des Musterverfahrens kann das Gesetz als dauerhaftes Instrument in das Zivilprozessrecht integriert werden.

Bereits das ursprüngliche Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz von 2005 war Gegenstand einer Evaluierung. Die gegenwärtig geltende Fassung von 2012 war im Jahr 2019 ihrerseits Gegenstand einer umfangreichen Praxisbefragung, deren Ergebnis Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden hat. Vor diesem Hintergrund ist eine neuerliche Evaluierung nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten)

Zu Abschnitt 1 (Musterverfahrensanspruch; Vorlageverfahren)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Neben rein redaktionellen Anpassungen wurden Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ergänzt. Hintergrund der Neureglung ist das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (sogenannte MiCA-Verordnung).

Mit der Einfügung in Absatz 1 Nummer 4 werden Musterverfahren künftig auch für Schadensersatzansprüche nach Artikel 75 Absatz 8 der MiCA-Verordnung ermöglicht. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs ist angesichts der Entwicklung des Marktes für Kryptowerte konsequent. Da individuelle Marktteilnehmer häufig nicht über die erforderlichen IT-Kenntnisse verfügen, um selbst mit Kryptowerten zu agieren, fungieren Kryptoverwahrer in der Regel als „Gatekeeper“ zum Kryptomarkt. Das Vertrauen in die Sicherheit der verwahrten Vermögenswerte ist daher Grundlage der Marktintegration. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, für die Inanspruchnahme der Haftung des Kryptoverwahrers nach Artikel 75 Absatz 8 der MiCA-Verordnung gleichermaßen eine teilkollektivierte Rechtsdurchsetzung in Form des Musterverfahrens zu ermöglichen. Der Verlust von Kryptowerten bei einem Verwahrer – etwa wegen technischer Unzulänglichkeiten von Sicherungssystemen – wird regelmäßig eine solche Breitenwirkung bei verschiedenen Betroffenen entfalten, die eine Bündelung der Entscheidung über die Verantwortlichkeit des Verwahrers in dem auf Ansprüche mit finanzmarktrechtlichem Bezug zugeschnittenen Musterverfahren nach dem KapMuG sachdienlich erscheinen lässt.

Die Einfügung von Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 knüpft an Regelungen der MiCA-Verordnung an, mit der erstmals die für den Kryptomarkt bestimmten Informationen zu Kryptowerten reguliert werden. Da sich Kryptowerte am Markt als weiteres Anlageobjekt etabliert haben, sollen die zu ihnen in den nach der Verordnung näher geregelten Kryptowerte-Whitepapern enthaltenen Angaben in den beispielhaften Katalog öffentlicher Kapitalmarktinformationen nach Absatz 2 Satz 2 aufgenommen werden. Der Begriff der Kapitalmarktinformation im KapMuG geht damit künftig über das Begriffsverständnis des tradierten Kapitalmarkts hinaus. Mit der Anpassung wird klargestellt, dass Musterverfahren künftig auch für auf Artikel 15 (andere Kryptowerte als vermögenswertreferenzierte Token oder E-Geld-Token), Artikel 26 (vermögenswertreferenzierte Token) und Artikel 52 (E-Geld-Token) der genannten Verordnung oder begleitende nationale Umsetzungsregelungen gestützte Ansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener Angaben in solchen Kryptowerte-Whitepapern möglich sind. Entsprechend der Systematik des KapMuG können Musterverfahrensansprüche künftig in allen Ausgangsverfahren gestellt werden, die solche Ansprüche zum Gegenstand haben – unabhängig davon, ob diese Ansprüche sich gegen verschiedene Beklagte richten.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird angesichts des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes (VDuG) klargestellt, dass eine danach erhobene Verbandsklage und das Musterverfahren nach dem KapMuG selbständig nebeneinander stehen.

Satz 1 regelt nunmehr ausdrücklich, dass die Vorschriften des KapMuG auf Verbandsklagen im Sinne von § 1 Absatz 1 VDuG – also Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen – keine Anwendung finden (vergleiche zum Verhältnis zur Musterfeststellungsklage nach geltendem Recht bereits Waßmuth, in: Asmus/Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 2 KapMuG Rn. 33). Verbandsklagen werden vielmehr ohne Rücksicht auf eine etwaige Abhängigkeit von den Feststellungszielen eines parallel betriebenen Musterverfahrens fortgeführt. Satz 2 ergänzt diese Regelung umgekehrt dahin, dass eine Verbandsklage ein Musterverfahren wegen desselben Lebenssachverhalts nicht ausschließt. Der Kreis möglicher Initianten, die inhaltlichen Anwendungsbereiche sowie die möglichen Verfahrensziele unterscheiden sich derart, dass ein Vorrang eines Verfahrens vor dem anderen sachlich nicht gerechtfertigt ist. Eine mögliche inhaltliche Divergenz in den jeweils ergehenden Entscheidungen kann hingenommen werden. Sie ist auch sonst nicht ausgeschlossen; zur Auflösung steht vielmehr der Instanzenzug einschließlich der Möglichkeit der Divergenzvorlage nach § 132 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Verfügung.

Das Verhältnis beider Instrumente im Hinblick auf das jeweilige Ausgangsverfahren wird maßgeblich durch § 17 Absatz 2 künftiger Fassung bestimmt. Auf die dortige Einzelbegründung wird verwiesen.

Zu § 2 (Musterverfahrensanspruch)

Die Regelung knüpft an § 2 der bisherigen Fassung an.

Der Kanon möglicher Feststellungsziele wird in Absatz 1 an die für die Musterfeststellungsklage geltende Definition der Feststellungsziele nach § 41 Absatz 1 VDuG angepasst. Ein solcher Gleichlauf verbessert die Systematik kollektiv geprägter Rechtsschutzinstrumente. Die bisher in § 2 Absatz 1 enthaltene Variante der „Klärung von Rechtsfragen“ hat in der Rechtsprechung keine besondere Bedeutung erlangt (zum engen Verständnis vergleiche BGH, Beschluss vom 21. Juli 2020 – II ZB 19/19 – Rn. 23, juris; Waßmuth, in: Asmus/Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 2 KapMuG Rn. 4). Wie § 1 Absatz 1 deutlich macht, soll das KapMuG der gebündelten Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen dienen, die sich in Bezug gerade auf bestimmte materiellrechtliche Ansprüche stellen. Diesen Bezug zu materiell-rechtlichen Ansprüchen bringt die in § 41 Absatz 1 VDuG enthaltene Definition klarer zum Ausdruck.

Absatz 2 Satz 2 wurde gegenüber der bisher geltenden Fassung infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des KapMuG (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 neuer Fassung) ergänzt. Wird ein Musterverfahrensanspruch in einem Ausgangsverfahren gestellt, das einen Anspruch nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 zum Gegenstand hat, ist in dem Antrag der jeweilige Vorfall im Sinne der Norm zu benennen, aus dem der Anspruch erwachsen soll. Diese Angabe ermöglicht dem Prozessgericht insbesondere die Prüfung, ob eine Bedeutung für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten dargelegt ist (vergleiche § 3 Absatz 2 Nummer 3 neuer Fassung). Zudem ist die Übernahme der entsprechenden Angabe in die Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs (§ 4 Absatz 2 Nummer 5 neuer Fassung) wichtig, damit das zuständige Prozessgericht bei Abfassung des Vorlagebe-

schluss beurteilen kann, ob das Mindestquorum weiterer gleichgerichteter Musterverfahrensanträge (§ 7 Absatz 1 Satz 1 neuer Fassung) erreicht wurde.

Absatz 3 und 4 entsprechen ungeachtet redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung.

Zu § 3 (Entscheidung über den Musterverfahrensantrag)

Die Regelung knüpft an Absatz 1 und 2 der bisher geltenden Fassung der Vorschrift an.

Der neue Absatz 1 verselbständigt die bisher in Absatz 1 und 2 übereinstimmend enthaltene Regelung, dass das Prozessgericht über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden hat. In der Folge wird die Überschrift der Regelung entsprechend angepasst.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem übrigen Regelungsgehalt von Absatz 1 in dessen bisheriger Fassung.

Zu § 4 (Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags)

Die Regelung nimmt weitere, bisher in § 3 enthaltene Regelungen auf und überführt diese im Interesse der Übersichtlichkeit in eine separate Vorschrift.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 1. Die gerichtliche Entscheidungsform ergibt sich künftig bereits aus § 3 Absatz 1 neuer Fassung; die Bezeichnung des Registers ist künftig im Gesamtzusammenhang des § 5 neuer Fassung geregelt (vergleiche dort).

In Satz 2 wird für die öffentliche Bekanntmachung von zulässigen Musterverfahrensanträgen im künftigen Musterverfahrensregister anstelle der bisherigen Soll-Frist von sechs Monaten (Absatz 3 bisheriger Fassung) nunmehr eine Frist von drei Monaten vorgesehen. Zweck der Regelung ist es, den Verfahrensabschnitt bis zur Eröffnung eines Musterverfahrens, in dem das Quorum von zehn Musterverfahrensanträgen erreicht werden muss, zu beschleunigen. Auch eine Frist von drei Monaten lässt dem Gericht bei entsprechend beschleunigter Verfahrensführung noch ausreichend Möglichkeiten, dem Antragsgegner nach § 2 Absatz 4 mit entsprechend knapp bemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und anschließend über die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 neuer Fassung zu entscheiden. Die dort geregelten Gründe für eine Unzulässigkeit des Antrags können allein anhand des Antrags selbst sowie einer etwaigen Stellungnahme des Gegners unter Einbeziehung des bisherigen Verfahrensstands beurteilt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Ausgangspunkt dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 2.

Die Regelung wurde zunächst gegenüber der bisher geltenden Fassung zu Klarstellungszwecken leicht angepasst. In Nummer 5 sind im Einklang mit § 1 Absatz 3 der künftigen Musterverfahrensregisterverordnung die öffentlichen Kapitalmarktinformationen sowie Vorfälle nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114, auf die sich die Feststellungsziele beziehen, nunmehr ausdrücklich als weitere bekanntzumachende Angaben genannt. So wird im Einklang mit der bisherigen Rechtslage und Praxis künftig auch auf Gesetzesebene klargestellt, dass diese Informationen im Zusammenhang mit den Feststellungszielen bekanntzumachen sind.

In Nummer 7 künftiger Fassung ist als bekannt zu machende Angabe die Höhe des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, neu aufgenommen. Diese Angabe ist insbesondere für die vom Oberlandesgericht zu treffende Auswahl des Musterklägers (vergleiche § 9 Absatz 3 Nummer 3 künftiger Fassung) wesentlich. Sie erleichtert aber im Fall einer Rechtsbeschwerde auch dem Bundesgerichtshof und dem Oberlandesgericht die Tenorierung einer Kostenentscheidung insbesondere in den Fällen des § 28 Absatz 2 bis 4 künftiger Fassung.

Der bisher in Nummer 7 aufgeführte Zeitpunkt der Bekanntmachung, der in die Bekanntmachung aufzunehmen sein soll, ist nunmehr im Eingangssatz enthalten. Auch diese Anpassung dient der Klarstellung. Nicht das Prozessgericht hat diesen ihm unbekanntem Zeitpunkt schon in seine Bekanntmachung aufzunehmen. Vielmehr hat der Bundesanzeiger, in dem die Bekanntmachung erfolgt, den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch entsprechende Datumsangabe hinzuzufügen.

Der bisherige § 3 Absatz 4, der es dem Prozessgericht erlaubt, von der weiteren Bekanntmachung von gleichgerichteten Musterverfahrensanhträgen abzusehen, sobald die Voraussetzungen für die Einleitung eines Musterverfahrens vorliegen, entfällt. Nach der neuen Fassung von § 8 können gleichgerichtete Musterverfahrensanhträge nur noch bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses gestellt werden, was den Bekanntmachungsaufwand begrenzt.

Zu § 5 (Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Fassung von § 4. Die Kurzbezeichnung des bisher geführten „Klageregisters“ wird im Interesse der besseren Unterscheidungskraft konkreter gefasst und zu „Musterverfahrensregister“ geändert.

Absatz 1 nimmt die bisher in § 3 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Definition des Registers auf. Die im bisherigen § 4 Absatz 1 enthaltene Regelung zur Bekanntmachungsreihenfolge von gleichgerichteten Musterverfahrensanhträgen ist angesichts der auch für solche Anhträge geltenden allgemeinen Vorschrift des künftigen § 4 entbehrlich.

Absatz 2 entspricht der im bisherigen § 4 Absatz 3 enthaltenen Regelung und wurde aus systematischen Gründen innerhalb der Vorschrift verschoben.

Absatz 3 entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 4 Absatz 2. Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird mit einem neuen Satz 2 in Ergänzung zur bisherigen Regelung klargestellt, dass die Datenverarbeitung im Musterverfahrensregister im Wege der Auftragsverarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 sowie Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt. Der Regelungstext lehnt sich an die inhaltlich gleichlaufende Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister an.

Absatz 4 greift die bisherige Fassung von § 4 Absatz 4 auf. Abweichend davon wird für die Löschung der im Musterverfahrensregister gespeicherten Daten nunmehr eine Frist von sechs Monaten ab dem rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Musterverfahrens oder ab Zurückweisung des jeweiligen Musterverfahrensanhtrags gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 künftiger Fassung vorgesehen. Hinsichtlich der ersten Variante soll es die Neuregelung insbesondere Anmelden (§ 13) ermöglichen, die zu dem sie betreffenden Musterverfahren bekannt gemachten Beschlüsse noch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu sichern und ausgehend davon die für die Wahrung der Hemmungswirkung ihrer Anmeldung entscheidende Frist zur Klagerhebung nach § 204 Absatz 1 Nummer 6a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen. Hinsichtlich der zweiten Variante entspricht die vorgesehene Frist im Wesentlichen der bisher in § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Klageregisterverordnung enthaltenen Regelung. Diese wird aus systematischen Gründen nunmehr bereits auf formell-gesetzlicher Ebene getroffen.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wird gegenüber der bisherigen Fassung von § 4 Absatz 5 im Hinblick auf die Bezeichnung des Ordnungsgebers angepasst. Die in Satz 2 der bisherigen Fassung enthaltene ausdrückliche Inbezugnahme von Lösungsfristen kann wegen der nunmehr vorgesehenen Konkretisierung von Absatz 4 entfallen.

Zu § 6 (Unterbrechung des Verfahrens)

Die Vorschrift nimmt ungeachtet redaktioneller Anpassungen im Ausgangspunkt die bisherige Fassung von § 5 auf. Der neu angefügte Halbsatz stellt im Einklang mit der schon zur bisherigen Fassung vorherrschenden Auslegung (Asmus, in: ders./Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 5 KapMuG Rn. 16 ff.; Kruis, in: Kölner Kommentar zum KapMuG, 2. Aufl. 2014, § 5 Rn. 14 ff.) klar, dass bei Teilbarkeit des Streitgegenstands eines Ausgangsverfahrens die Unterbrechung nur teilweise eintritt („soweit“). Wie schon für die bisherige Rechtslage angenommen wird, hat das Prozessgericht bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 301 ZPO das Verfahren über den nicht unterbrochenen Teil fortzuführen. Alternativ hat das Gericht eine Abtrennung nach § 145 ZPO zu erwägen; die Vorschrift kommt in den Ausgangsverfahren vor dem Prozessgericht, sie sich ohne Weiteres nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO bemessen, ohne gesonderte Anordnung unmittelbar zur Anwendung.

Zu § 7 (Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die bisher geltende Fassung von § 6 Absatz 1 Satz 1 an und nimmt zusätzlich die bisher in § 4 Absatz 1 enthaltene Legaldefinition des gleichgerichteten Musterverfahrensanspruchs auf.

Die im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Bindung des Oberlandesgerichts an den Vorlagebeschluss entfällt angesichts der Neukonzeption des Zusammenwirkens von Prozessgericht und Oberlandesgericht. In den Grenzen des § 9 künftiger Fassung entscheidet das Oberlandesgericht nunmehr selbst über die Eröffnung und den Gegenstand des Musterverfahrens, ohne inhaltlich an den Vorlagebeschluss gebunden zu sein.

Der künftige Satz 2 stellt klar, dass das Prozessgericht zwar den Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Satz 1 abzuwarten hat, dass es den Beschluss sodann aber unverzüglich zu erlassen hat – sofern nicht das Mindestquorum nach Satz 1 im Ergebnis verfehlt wurde. Die Neuregelung gibt den Parteien anhängiger oder erst noch anhängig zu machender Ausgangsverfahren Rechtssicherheit, bis zu welchem Zeitpunkt sie einen Musterverfahrensanspruch zu stellen haben, um im Vorlagebeschluss Berücksichtigung zu finden. Zugleich stellt die Formulierung „unverzüglich“ sicher, dass es im weiteren Verfahren bis zum Eröffnungsbeschluss nach § 9 künftiger Fassung nicht zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen aufseiten des Prozessgerichts kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisher geltenden Fassung von § 6 Absatz 2. Die Formulierung („erste bekannt gemachte“ statt „zuerst bekannt gemachte“) bringt wie die bisherige Fassung zum Ausdruck, dass es für die Zuständigkeit auf den Zeitpunkt der Antragstellung beim Prozessgericht und nicht auf jenen der Bekanntmachung ankommt. Gemeint ist also derjenige Antrag unter den bekannt gemachten Musterverfahrensansprüchen, der zeitlich zuerst gestellt wurde (vergleiche im Einzelnen Rathmann, in: Asmus/Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 6 KapMuG Rn. 3 f.).

Zu Absatz 3

Der in Absatz 3 geregelte Inhalt des Vorlagebeschlusses wird im Zuge der Neukonzeption des Zusammenwirkens von Prozessgericht und Oberlandesgericht angepasst. Das Prozessgericht hat künftig nicht mehr selbst die den gleichgerichteten Musterverfahrensansprüchen gemeinsamen Feststellungsziele zu formulieren und dabei den diesen zugrunde liegenden übereinstimmenden Lebenssachverhalt zusammenzustellen (so noch § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 bisheriger Fassung). Stattdessen hat das nach Absatz 2 zuständige Prozessgericht, das den ersten Musterverfahrensanspruch unter mehreren gleichgerichteten Musterverfahrensansprüchen öffentlich bekannt gemacht hat, nach Absatz 1 Satz 1 alle gleichgerichteten Musterverfahrensansprüche zu sammeln und mit der Gesamtheit der nach § 4 Absatz 2 in den einzelnen Anträgen enthaltenen Angaben in den Vorlagebeschluss aufzunehmen.

Die Sammlung aller gleichgerichteten Musterverfahrensansprüche in einem Vorlagebeschluss trägt nicht zuletzt zur Transparenz des Musterverfahrens bei. Denn der nach Absatz 4 Satz 1 separat bekannt zu machende Vorlagebeschluss macht auf diese Weise auch im Musterverfahrensregister Beginn und Gegenstand des Eröffnungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht (§ 9) deutlich.

Zu Absatz 4

Satz 1 knüpft an die bisherige Fassung von § 6 Absatz 4 an. Im Vergleich dazu wird der Zusatz „unverzüglich“ neu aufgenommen, um einen Gleichlauf mit § 9 Absatz 6 Satz 1 und § 12 Absatz 5 neuer Fassung herzustellen. Zudem wird im Einklang mit der bisherigen Praxis klargestellt, dass schlicht der Vorlagebeschluss im Register bekannt gemacht wird. Der Inhalt des Beschlusses ist vom Beschluss selbst nicht zu unterscheiden, sodass eine inhaltliche Änderung mit dieser Anpassung nicht einhergeht.

Satz 2 verpflichtet das Prozessgericht künftig, dem Oberlandesgericht die vollständige Bezeichnung der Kläger derjenigen Ausgangsverfahren, die Gegenstand des Vorlagebeschlusses sind, mitzuteilen. Mit dieser Anpassung soll zum einem dem Oberlandesgericht die Bestimmung des Musterklägers nach § 9 Absatz 3 künftiger Fassung erleichtert werden. Darüber hinaus sind diese Angaben auch für eine Kostenentscheidung von Bundesgerichtshof oder Oberlandesgericht in den Fällen des § 28 Absatz 2 bis 4 künftiger Fassung erforderlich. Sie sollen daher möglichst einheitlich in den Prozessakten des Oberlandesgerichts vorhanden sein, um langwierige Abstimmungen zwischen Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof und Prozessgericht später möglichst zu vermeiden.

Zu Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7

Die Absätze 5 und 6 entsprechen mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung von § 6 Absatz 5 und 6.

Absatz 7 verselbständigt im Interesse der Systematik und Übersichtlichkeit die bisher in § 6 Absatz 6 Satz 3 enthaltene Regelung zur länderübergreifenden Zuständigkeitsregelung.

Zu § 8 (Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses)

Die Regelung knüpft an die bisherige Fassung von § 7 an und passt diese an die neue Struktur des Musterverfahrens an.

Der Vorlagebeschluss entfaltet künftig Sperrwirkung schon für die Zulässigkeit weiterer gleichgerichteter Musterverfahrensansprüche. Ist ein Vorlagebeschluss ergangen, hat das Prozessgericht solche Anträge unter Anwendung von § 3 Absatz 1 durch unanfechtbaren Beschluss zu verwerfen. Parteien von Ausgangsverfahren, die noch nach Erlass des Vorlagebeschlusses die Teilnahme am Musterverfahren erklären wollen, steht der Aussetzungsantrag nach § 10 Absatz 2 offen (vergleiche die Einzelbegründung dort).

Die bisher in § 7 vorgesehene Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses für weitere Vorlagebeschlüsse ist vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich. Die Vorlagevoraussetzungen können schon wegen der Unzulässigkeit weiterer gleichgerichteter Musterverfahrensansprüche nicht erneut erreicht werden. Im Übrigen ergibt sich bereits aus der neuen Gesamtstruktur des Musterverfahrens ausreichend, dass mehrere Vorlagebeschlüsse mit übereinstimmenden Feststellungszielen unzulässig sind.

Der bisher in § 7 Satz 2 vorgesehene ausdrückliche Ausschluss der Bindungswirkung eines trotz dessen ergehenden Vorlagebeschlusses kann ebenso entfallen. Infolge der Neufassung des bisherigen § 6 Absatz 1 in § 7 neuer Fassung ist der Vorlagebeschluss für das Oberlandesgericht insgesamt nicht mehr bindend; vielmehr entscheidet es nach Maßgabe von § 9 selbst über die Eröffnung des Musterverfahrens. Einer Sonderregelung im Zusammenhang der hiesigen Vorschrift bedarf es daher nicht mehr.

Zu Abschnitt 2 (Durchführung des Musterverfahrens)**Zu § 9 (Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers)**

Die Vorschrift regelt den neu eingeführten Verfahrensschritt der Eröffnung des Musterverfahrens durch Beschluss des Oberlandesgerichts. Um dem Oberlandesgericht als Gericht des Musterverfahrens eine effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen, soll es künftig in Gestalt des Eröffnungsbeschlusses selbst die Feststellungsziele des Musterverfahrens formulieren und so dessen Gegenstand bestimmen können.

Zu Absatz 1

Nachdem der Vorlagebeschluss des Prozessgerichts ergangen ist, hat das Oberlandesgericht die vorgelegten Musterverfahrensansprüche darauf zu prüfen, ob sich aus diesen auch nach seiner Beurteilung gleichgerichtete Feststellungsziele ergeben und ob eine Verhandlung und Entscheidung über diese Feststellungsziele im Musterverfahren sachdienlich ist. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, hat es das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss zu eröffnen.

„Gleichgerichtete Feststellungsziele“ im Sinne der Nummer 1 nimmt als Tatbestandsmerkmal auf den in § 7 Absatz 1 definierten Begriff des gleichgerichteten Musterverfahrensanspruchs Bezug und entspricht dem unter der insofern inhaltsgleichen bisherigen Fassung des Gesetzes geprägten Verständnis.

Die Sachdienlichkeit im Sinne der Nummer 2 ist als prozessrechtliche Figur durch die Rechtsprechung inhaltlich im Einzelnen ausdifferenziert. Im hier geregelten Zusammenhang wird das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben: die zu erwartende Reichweite des Musterverfahrens für inhaltlich gleichgelagerte Fälle, dessen möglicher Beitrag zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die damit verbundene Orientierungs- und Entlastungswirkung bei den Instanzgerichten sowie die Eignung der denkbaren Feststellungsziele für eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer.

Bei der Formulierung der Feststellungsziele und deren Abgrenzung untereinander hat das Oberlandesgericht schließlich auch die in Rechtsprechung und Kommentarliteratur anerkannte Möglichkeit des Erlasses von Teilmusterentscheiden (BGH, Beschluss vom 21. Juli 2020 – II ZB 19/19 – Rn. 17 f., juris; Asmus, in: ders./Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 11 KapMuG Rn. 110 ff.; Vollkommer, in: Kölner Kommentar zum KapMuG, 2. Aufl. 2014, § 11 Rn. 133 ff.) zu berücksichtigen. Macht das Oberlandesgericht in geeigneten Fällen hiervon soweit wie möglich Gebrauch, kann es dadurch sicherstellen, dass nicht alle Beteiligten des Musterverfahrens gleichermaßen dessen vollständigen Abschluss abwarten müssen, bevor sie ihr jeweiliges Ausgangsverfahren weiterbetreiben können. Durch eine sachgerechte Absichtung des Musterverfahrens kann vielmehr erreicht werden, dass einzelne Gruppen von Beteiligten bereits im Laufe des Musterverfahrens Gewissheit über die Entscheidung der sie betreffenden Feststellungsziele erlangen können.

Die Formulierung „soweit“ bringt zum Ausdruck, dass auch eine nur teilweise Eröffnung des Musterverfahrens möglich sein soll. Dies ist erforderlich, damit das Oberlandesgericht den beabsichtigten Spielraum bei der Festlegung des Gegenstands des Musterverfahrens erhält und die die Musterverfahrensansprüche verbindenden Feststellungsziele selbst formulieren kann (vergleiche Absatz 2 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 bestimmt das Oberlandesgericht die Feststellungsziele des Musterverfahrens anhand der vom Prozessgericht vorgelegten Musterverfahrensansprüche. Die Regelung ist Ausdruck der in Absatz 1 vorgesehenen Befugnis des Oberlandesgerichts, über die Eröffnung des Musterverfahrens und dessen konkrete Reichweite zu entscheiden.

Die Formulierung „anhand“ soll zum Ausdruck bringen, dass sich das Oberlandesgericht bei Bestimmung der Feststellungsziele im Einklang mit § 308 Absatz 1 ZPO innerhalb des durch die vorgelegten Musterverfahrensansprüche bestimmten potenziellen Rahmens des Musterverfahrens halten muss. Das Oberlandesgericht ist hiernach nicht befugt, den Gegenstand des Musterverfahrens durch die Bestimmung gänzlich neuer Feststellungsziele, die in den vorgelegten Musterverfahrensansprüchen nicht angelegt sind, noch zu erweitern. Innerhalb des durch die Musterverfahrensansprüche gezogenen Rahmens soll es aber berechtigt sein, das Musterverfahren insbesondere durch Auswahl nur einzelner Feststellungsziele, durch Kombination mehrerer Feststellungsziele oder deren Umformulierung das Musterverfahren so inhaltlich zuzuschneiden, dass das Musterverfahren prozessökonomisch sinnvoll geführt werden kann. Die Befugnis zur Bestimmung der Feststellungsziele steht damit in enger Wechselwirkung zu dem in Absatz 1 Nummer 2 vorgegebenen Maßstab der Sachdienlichkeit. Dieser bestimmt nicht allein das Ob der Durchführung des Musterverfahrens, sondern auch dessen inhaltliche Reichweite in Gestalt der zu entscheidenden Feststellungsziele.

Zu Nummer 2

Die Regelung greift die bisher in § 6 Absatz 3 Nummer 2 enthaltene entsprechende Vorgabe für den Vorlagebeschluss auf. Da der Vorlagebeschluss nunmehr allein die Musterverfahrensansprüche selbst mit den darin enthaltenen Angaben zum vorgetragenen Lebenssachverhalt (§ 4 Absatz 2 Nummer 6 künftiger Fassung) enthält, hat das Oberlandesgericht diese Angaben mit Blick auf die von ihm selbst formulierten Feststellungsziele zu einer knappen Darstellung zusammenzufassen. Eine solche, als Teil des Eröffnungsbeschlusses im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machende Darstellung bestimmt gemeinsam mit den Feststellungszielen nach Nummer 1 den Gegenstand des Musterverfahrens. Die zusammenfassende Darstellung ist insbesondere für die Entscheidung der Parteien weiterer Ausgangsverfahren darüber, ob sie einen Aussetzungsantrag nach § 10 Absatz 2 und in der Folge unter Umständen noch einen Erweiterungsantrag nach § 12 Absatz 1 stellen wichtig. Entsprechendes gilt für die Überlegung weiterer, bisher noch nicht klagender Anspruchsteller, ob sie ihren Anspruch nach § 13 zum Musterverfahren anmelden.

Zu Nummer 3

Der bisher in § 9 Absatz 2 separat geregelte Beschluss des Oberlandesgerichts zur Bestimmung des Musterklägers geht in dem Eröffnungsbeschluss auf. Die ermessensleitenden Maßgaben zur Auswahl des Musterklägers ergeben sich nunmehr aus dem folgenden Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die bisher in § 9 Absatz 2 alter Fassung vorgesehene Bestimmung des Musterklägers. Durch die systematische Stellung im Rahmen des § 9 wird verdeutlicht, dass die Bestimmung im Eröffnungsbeschluss selbst zu erfolgen hat. Die bei der Auswahl zu berücksichtigten Parameter bleiben gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass das Oberlandesgericht bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 die Eröffnung durch unanfechtbaren Beschluss abzulehnen hat. Ist eine Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren insgesamt nicht sachdienlich, ist hiernach auch eine vollständige Ablehnung der Eröffnung möglich.

Satz 2 regelt die Folgen einer Ablehnung der Eröffnung für die nach Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags gemäß § 6 unterbrochenen Ausgangsverfahren. Diese hat das Prozessgericht im Fall der vollständigen Ablehnung der Eröffnung von Amts wegen fortzusetzen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt in Form einer Soll-Vorschrift die Frist bis zur Entscheidung über die Eröffnung. Im Interesse des zügigen Beginns des Musterverfahrens soll das Oberlandesgericht binnen vier Monaten ab Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses entscheiden. Ein solcher Zeitraum erscheint für den Regelfall ausreichend, um die Musterverfahrensanträge, die im Vorlagebeschluss enthalten sind, zu prüfen und Feststellungsziele für ein etwaiges Musterverfahren zu formulieren.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 ist gleichlaufend mit dem Vorlagebeschluss (§ 7 Absatz 4 Satz 1 neuer Fassung) auch der Eröffnungsbeschluss als wesentliche verfahrensleitende Entscheidung im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machen.

Satz 2 nimmt aus systematischen Gründen die bisher im Zusammenhang mit der Anmeldung (§ 10 Absatz 2 und 3 bisheriger sowie § 13 neuer Fassung) geregelte Belehrung auf. Da die Belehrung künftig mit der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses erfolgen soll, ist sie in diesem Kontext zu regeln.

Zu § 10 (Aussetzung von Ausgangsverfahren)

Die bisher in § 8 geregelte zwingende Aussetzung aller materiell von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens betroffenen Ausgangsverfahren wird aufgegeben. Diese Regelung hat zu einer übermäßigen Komplexität der Musterverfahren geführt und damit entscheidend zu dessen bisheriger Schwerfälligkeit beigetragen. Weil zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten alle Kläger materiell betroffener Ausgangsverfahren Beigeladene und alle Beklagten Musterbeklagte des Musterverfahrens werden, sind bei entsprechend breitenwirksamen Feststellungszielen bisher eine Vielzahl von Personen am Verfahren beteiligt, was die effiziente Verfahrensführung erheblich erschwert. Da außerdem auch die Parteien erst später initiiertes Ausgangsverfahren, die materiell durch ein bereits rechtshängiges Musterverfahren berührt werden, über § 8 der bisherigen Fassung zwingend als Beteiligte zum Musterverfahren hinzutreten, kann sich nach bisheriger Rechtslage der Verfahrensgegenstand im weiteren Fortgang stetig erweitern (vergleiche § 15 in seiner bisherigen Fassung).

Abweichend von der bisherigen Konzeption, die zur bisher erheblichen Verfahrensdauer von Musterverfahren geführt hat und das Verfahren zu überfordern droht, sollen deshalb künftig nur noch solche Ausgangsverfahren in ein Musterverfahren münden können, in denen mindestens eine Partei den Willen zur Teilnahme entweder durch einen Musterverfahrensantrag nach § 2 oder einen Aussetzungsantrag nach Absatz 2 dieser Vorschrift zum Ausdruck gebracht hat.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Aussetzung in solchen Ausgangsverfahren, in denen ein Musterverfahrensantrag gestellt worden ist, der zur Eröffnung des Musterverfahrens nach § 9 geführt hat. Diese Verfahren sind nach § 6 künftiger Fassung zunächst unterbrochen. Solange das Oberlandesgericht die Eröffnung nicht insgesamt ablehnt, endet die Unterbrechung auch nicht bereits nach § 9 Absatz 4 Satz 2 künftiger Fassung. Das Prozessgericht hat in der Folge für diese Ausgangsverfahren von Amts wegen zu prüfen, inwieweit deren Entscheidung von den

im Eröffnungsbeschluss bestimmten Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Dieser Prüfung kommt insbesondere dann besondere Bedeutung zu, wenn das Oberlandesgericht das Musterverfahren nur zu einzelnen Feststellungszielen, die nicht in allen Musterverfahrensanhträgen gleichermaßen enthalten waren, eröffnet. Die Regelung entspricht insofern dem bisherigen § 8 Absatz 1, als dieser auch auf diejenigen Ausgangsverfahren Anwendung findet, in denen ein Musterverfahrensanhtrag gestellt wurde (siehe nur Kruis, in: Kölner Kommentar zum KapMuG, 2. Aufl. 2014, § 8 Rn. 3).

Kommt das Prozessgericht zum Ergebnis, dass die Aussetzung mangels Abhängigkeit der Entscheidung des Rechtsstreits von den vom Oberlandesgericht bestimmten Feststellungszielen abzulehnen ist, hat es das Oberlandesgericht nach Satz 2 darüber zu unterrichten und das Ausgangsverfahren fortzusetzen. Damit endet also die Unterbrechung nach § 6. Die Unterrichtung des Oberlandesgerichts stellt im Zusammenwirken mit der Vorgabe des Absatzes 3 sicher, dass das Oberlandesgericht zuverlässige Kenntnis von dem persönlichen Umfang des von ihm geführten Musterverfahrens erlangt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Abgrenzung zu Absatz 1 die Aussetzung in solchen Ausgangsverfahren, in denen kein Musterverfahrensanhtrag gestellt wurde, deren Entscheidung aber ihrerseits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Wie § 8 Absatz 1 bisheriger Fassung kommt die Regelung unabhängig davon zur Anwendung, ob das jeweilige Ausgangsverfahren bei Beginn des Musterverfahrens (künftig bei Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses) bereits anhängig ist oder später noch anhängig wird.

Anders als nach § 8 Absatz 1 bisheriger Fassung sind solche Ausgangsverfahren aber nicht mehr von Amts wegen – und damit selbst gegen den Willen der Parteien – auszusetzen. Vielmehr setzt die Aussetzung eines solchen Ausgangsverfahrens den Antrag (mindestens) einer Partei voraus. Möchten die Parteien ihr Ausgangsverfahren als Individualverfahren führen und stellen sie daher weder einen Musterverfahrensanhtrag noch einen Aussetzungsanhtrag, sollen sie ihr Verfahren künftig ungehindert als Individualverfahren fortführen können.

Um sicherzustellen, dass Aussetzungen nach dieser Vorschrift nicht auch noch dann erfolgen müssen, wenn das jeweilige Ausgangsverfahren zum Beispiel bereits weit fortgeschritten ist und eine Aussetzung die Entscheidung des Rechtsstreits daher erheblich verzögern würde, hat das Prozessgericht in pflichtgemäßer Ausübung richterlichen Ermessens über die Aussetzung zu entscheiden. Dabei hat es die beiderseitigen Parteiinteressen und den bisher erreichten Sach- und Streitstand des Ausgangsverfahrens umfassend zu würdigen. Eine Aussetzung ist in der Folge jedenfalls dann ermessensfehlerhaft, wenn sie allein zum Zweck der Prozessverschleppung beantragt wird (vergleiche § 3 Absatz 2 Nummer 4 künftiger Fassung). Aber bereits vor Erreichen dieser Schwelle kann die Ablehnung der Aussetzung etwa dann geboten sein, wenn das Prozessgericht schon nach rein objektiver Betrachtung von einer auch ohne Beteiligung am Musterverfahren unmittelbar bevorstehenden Entscheidungsreife ausgeht.

Die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens ist im Rahmen der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht (§ 252 ZPO) überprüfbar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Ausgangspunkt der bisherigen Fassung von § 8 Absatz 4. Zusätzlich zur Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, hat das Prozessgericht künftig die vollständige Bezeichnung der Parteien des jeweiligen ausgesetzten Ausgangsverfahrens mitzuteilen. Der systematischen Stellung nach gilt die Vorschrift für Absatz 1 und 2 gleichermaßen. Für den Fall der Ablehnung einer Aussetzung auf Grund von Absatz 1 trifft Absatz 1 Satz 2 eine ergänzende Unterrichtungspflicht. Das Oberlandesgericht soll so in die Lage versetzt werden, die ausgesetzten Verfahren mit denjenigen, in denen ein Musterverfahrensanhtrag gestellt wurde, und mit den dazu erfassten Angaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 und 7, § 7 Absatz 4 Satz 2 künftiger Fassung) abzugleichen.

Wie schon zur bisherigen Fassung des § 8 Absatz 4 angenommen wird (Rathmann, in: Asmus/Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 8 KapMuG Rn. 24), leben die Unterrichtungspflichten des Prozessgerichts ihrem Sinn und Zweck nach bei Änderungen in Bezug auf die Aussetzung wieder auf.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 14 Satz 1 bisheriger Fassung. Da die Regelung an den Zeitpunkt der Aussetzung anknüpft, erscheint die Aufnahme in die Aussetzungsregelung selbst sachgerecht. Ihrer systematischen Stellung nach ist die Vorschrift sowohl auf Aussetzungen nach Absatz 1 als auch auf solche nach Absatz 2 anwendbar.

Zu § 11 (Beteiligte des Musterverfahrens)

Absatz 1 entspricht der bisher geltenden Fassung von § 9 Absatz 1.

Absatz 2 verweist zur Definition des Musterklägers nunmehr auf die Bestimmung desselben im Eröffnungsbeschluss nach § 9 Absatz 3 neuer Fassung. Auf diese Weise soll deutlich werden, dass die Bestimmung nicht durch separaten Beschluss erfolgt, sondern Teil des Eröffnungsbeschlusses wird. Auf die Einzelbegründung zu § 9 Absatz 3 wird verwiesen.

Die Absätze 3 bis 5 nehmen in geänderter Reihung die bisher in § 9 Absatz 3 bis 5 enthaltenen Vorschriften auf. Die Reihenfolge orientiert sich nunmehr systematisch an der Reihung der Nummern in Absatz 1. Die Formulierung in Absatz 3 wurde marginal von „alle Beklagten“ (so § 9 Absatz 5 bisheriger Fassung) in „die Beklagten“ geändert, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass im Fall einer Mehrheit von Beklagten im jeweiligen Ausgangsverfahren zu Musterbeklagten nur diejenigen Beklagten werden, in deren Prozessverhältnis es für die Entscheidung des Prozessgerichts auf das Ergebnis des Musterverfahrens ankommt.

Die Rechtsstellung der Beigeladenen wird durch Absatz 4 Satz 2 in Anlehnung an die Nebenintervention näher bestimmt. Die Regelung entspricht inhaltsgleich § 14 Satz 2 bisheriger Fassung.

Zu § 12 (Erweiterung des Musterverfahrens)

Die Vorschrift regelt anstelle von § 15 bisheriger Fassung die Erweiterung des Musterverfahrens.

Zu Absatz 1

Nach Abschaffung der zwingenden Aussetzung aller materiell durch das Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren (§ 8 bisheriger Fassung) ist der Anwendungsbereich der Vorschrift insofern begrenzt, als inhaltliche Erweiterungen des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele nur noch von der auf diese Weise reduzierten Zahl von Beteiligten beantragt werden können. Denn Beteiligte im Sinne der Vorschrift sind nur noch die Parteien derjenigen Ausgangsverfahren, die nach § 10 Absatz 1 künftiger Fassung wegen eines zuvor gestellten Musterverfahrensanspruchs von Amts wegen oder nach § 10 Absatz 2 künftiger Fassung auf gesonderten Parteiantrag ausgesetzt werden.

In der Folge sollen Erweiterungen des Musterverfahrens durch das nachträgliche Hinzutreten weiterer Ausgangsverfahren reduziert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht in Satz 1 der bisher in § 15 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Regelung. Satz 2 trägt der Ergänzung von § 1 Absatz 1 Nummer 4 Rechnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, unter denen das Oberlandesgericht das Musterverfahren um weitere Feststellungsziele zu erweitern hat, und regelt zugleich, dass die Erweiterung anknüpfend an den Eröffnungsbeschluss durch unanfechtbaren Beschluss auszusprechen ist. Die Nummern 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Fassung von § 15 Absatz 1.

Voraussetzung für die Erweiterung des Musterverfahrens um neue Feststellungsziele ist es, dass diese zum Gegenstand des Musterverfahrens passen; sie müssen hiernach denselben Lebenssachverhalt betreffen (Nummer 1). Zudem muss die Entscheidung des betreffenden Ausgangsverfahrens gerade auch von dem zu ergänzenden Feststellungsziel abhängen, um dessen Einbeziehung in das Musterverfahren zu rechtfertigen (Nummer 2). Das weitere Kriterium der Sachdienlichkeit (Nummer 3) steht im Zusammenhang mit dem Maßstab für die Entscheidung über die anfängliche Eröffnung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 neuer Fassung. Im Gleichlauf mit der dortigen Formulierung wurde diese Nummer gegenüber der bisherigen Fassung von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sprachlich leicht angepasst, ohne dass damit eine Verschiebung der Entscheidungsmaßstäbe für das Oberlandesgericht

verbunden sein soll. Als Ausdruck der Vorgabe der Sachdienlichkeit darf die Erweiterung um neue Feststellungsziele die sachgerechte Verfahrensführung im Musterverfahren nicht infrage stellen. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Anwendung dieses Maßstabs kann insbesondere die Frage sein, in wie vielen weiteren Verfahren es gerade auf das zu ergänzende Feststellungsziel ankommt und inwieweit daher mit der Erweiterung die Orientierungswirkung des Musterverfahrens gesteigert werden kann. Andererseits hat das Oberlandesgericht zu berücksichtigen, inwieweit durch die Erweiterung eine Verzögerung des Musterverfahrens für alle Beteiligten droht und in welchem Verhältnis diese Verzögerung zur Steigerung der Bündelungswirkung steht. Bei dieser Einschätzung wird es die Möglichkeit eines Teilmusterentscheids erneut kritisch prüfen müssen (vergleiche die Einzelbegründung zu § 9 Absatz 2 Nummer 1).

Wie schon bei der bisherigen Fassung von § 15 Absatz 1 (vergleiche etwa Dörfler, in: Asmus/Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 15 KapMuG Rn. 19) gehen in dem Maßstab der Sachdienlichkeit im Übrigen die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 4 künftiger Fassung enthaltenen Verwerfungsgründe für einen anfänglichen Musterverfahrensgründe mit auf. Eine Erweiterung des Musterverfahrens ist hiernach insbesondere auch dann nicht sachdienlich, wenn geeignete Beweismittel für beantragte neue Feststellungsziele nicht ersichtlich sind oder der Erweiterungsantrag erkennbar der Verschleppung des Musterverfahrens dient.

Zu Absatz 4

Die Regelung bildet das Pendant zu § 9 Absatz 4 Satz 1 und stellt klar, dass auch die Ablehnung einer Erweiterung durch unanfechtbaren Beschluss ergeht.

Zu Absatz 5

Der Erweiterungsbeschluss, der den Gegenstand des Musterverfahrens abändert, ist im Interesse der Verfahrenstransparenz im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt für einen Beschluss, mit dem die Erweiterung insgesamt abgelehnt wird.

Zu § 13 (Anmeldung eines Anspruchs)

Absatz 1 entspricht ungeachtet einer redaktionellen Anpassung der bisher geltenden Fassung von § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3. Der bisherige Satz 4 ist nunmehr in § 9 Absatz 6 Satz 2 künftiger Fassung enthalten.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 3. Wie auch nach der bisherigen Fassung der Vorschrift begründen die dort genannten formellen Mindestanforderungen keine inhaltliche Prüfungspflicht des die Anmeldung entgegennehmenden Oberlandesgerichts (Dörfler, in: Asmus/Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 10 KapMuG Rn. 42 mit weiteren Nachweisen). Die Zustellung nach Absatz 4 ist vielmehr schon immer dann zu verfügen, wenn die Anmeldung überhaupt Angaben nach den Nummer 1 bis 4 enthält. Ob diese Angaben zutreffend sind oder im Fall der Nummer 4 zur Individualisierung des angemeldeten Anspruchs ausreichen, hat das Oberlandesgericht nicht zu beurteilen. Die Individualisierbarkeit des Anspruchs und dessen Betroffenheit von dem in der Anmeldung angegebenen Musterverfahren ist der Systematik des Verjährungsrechts folgend vielmehr in einem etwaigen Folgeprozess, in dem es auf den Eintritt der Hemmungswirkung nach § 204 Absatz 1 Nummer 6a BGB ankommt, zu prüfen.

Absatz 3 verselbständigt aus systematischen Gründen die bisher in § 10 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung, um die Vorschrift insgesamt übersichtlicher zu machen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 4.

Zu § 14 (Allgemeine Verfahrensregeln)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Ausgangspunkt § 11 Absatz 1 der bisher geltenden Fassung. Mit dem Zusatz „erstinstanzlich“ wird im Interesse der Regelungsklarheit klargestellt, dass der Verweis allein für das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht, nicht aber für dessen Fortsetzung im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (§ 22) gilt. Für die Rechtsbeschwerde ist eine gesonderte Regelung nicht erforderlich. Dort gelten die §§ 574 ff. ZPO ohnehin unmittelbar.

Abweichend von der bisherigen Regelung ist für das Musterverfahren in Satz 3 nunmehr nicht mehr nur möglich, sondern zwingend vorgegeben, dass Beigeladene im Rubrum von Beschlüssen grundsätzlich nicht bezeichnet werden. Diese Anpassung greift das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 auf und trägt

insbesondere der Vorgabe aus Artikel 6 Absatz 3 Satz 4 Verordnung (EU) 2016/67 (Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung) gesondert Rechnung. Da eine Reihe von Beschlüssen nicht nur den Beteiligten des Musterverfahrens selbst zur Kenntnis gelangen, sondern insbesondere nach § 9 Absatz 6 Satz 1 und § 12 Absatz 5 im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt gemacht werden und damit allgemein einsehbar sind, ist bei der Angabe personenbezogener Daten in solchen Beschlüssen besondere Zurückhaltung geboten. Die Bezeichnung der Beigeladenen in den Beschlüssen ist für die Zwecke einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung unter Berücksichtigung dieser Wertung nicht zwingend erforderlich. Anderes gilt allein für die Bezeichnung von Beigeladenen im verfahrensabschließenden Musterentscheid; insofern wird auf die Einzelbegründung zu § 18 verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht ungeachtet redaktioneller Anpassungen im Ausgangspunkt § 11 Absatz 2 der bisher geltenden Fassung. Die Mindestfrist zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag in Satz 2 wird im Einklang mit § 43 Absatz 2 Satz 2 VDUG auf zwei Wochen herabgesetzt.

Zu § 15 (Elektronische Aktenführung)

Im Interesse der zügigen Digitalisierung des Musterverfahrens sollen die Prozessakten des erstinstanzlichen Musterverfahrens vor dem Oberlandesgericht abweichend von der Regelfrist des § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO bereits ab dem 1. Januar 2025 elektronisch geführt werden müssen. Bisher besonders langwierige Akteneinsichten können hiernach künftig parallel und damit schneller erfolgen. Die bisherigen Regelungen des KapMuG zur Digitalisierung des Verfahrens haben sich als nicht ausreichend erwiesen; sie sind entweder von ergänzenden Regelungen der Länder abhängig (§ 11 Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung) oder auf Einzelbestandteile der Akten beschränkt (§ 12 Absatz 2 alter Fassung bzw. § 16 Absatz 2 neuer Fassung).

Die weiteren Regelungen des § 298a ZPO zur Digitalisierung bisheriger Papierakten (Absatz 2) sowie zu Verordnungsermächtigungen zur Regelung von Einzelheiten der technischen Rahmenbedingungen (Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 1a Satz 2 bis 5) und zur Regelung der Hybridaktenführung (Absatz 3) finden über § 14 Absatz 1 Satz 1 auch auf das Musterverfahren Anwendung.

Für das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof bedarf es keiner Abweichung von § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO. Es ist ohnehin nicht damit zu rechnen, dass Rechtsbeschwerden gegen Musterentscheide den Bundesgerichtshof deutlich vor der Regefrist des § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO erreichen werden.

Zu § 16 (Vorbereitung des Termins; Schriftsätze)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung in Absatz 1 („Vorbringens“ statt „Schriftsatzes“) § 12 der bisherigen Gesetzesfassung.

Zu § 17 (Klagerücknahmen; Neubestimmung des Musterklägers; Verfahrensbeendigung)

Die Vorschrift knüpft im Ausgangspunkt an § 13 der bisherigen Gesetzesfassung an. Zur besseren Umschreibung des Regelungsinhalts wird die Überschrift im Vergleich zur bisherigen Fassung angepasst.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisher in § 8 Absatz 2 getroffenen Regelung über die privilegierte Rücknahme der Klage im Ausgangsverfahren nach dessen Aussetzung. Die Regelung passt systematisch besser in den hiesigen Kontext und wird daher aus der Aussetzungsregelung (§ 10 künftiger Fassung) herausgelöst. Satz 2 stellt im Interesse des besseren Verständnisses und zur Vermeidung eines Gegenschlusses klar, dass die allgemeinen Vorschriften (namentlich § 269 ZPO) im Übrigen unberührt bleiben.

Die bisher in § 8 Absatz 3 enthaltene Regelung über die Belehrung über die privilegierte Rücknahmemöglichkeit kann entfallen. Die Kläger der Ausgangsverfahren sind nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 GVG in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 1 ZPO anwaltschaftlich vertreten. In Übereinstimmung mit dem Rechtsgedanken des § 232 Satz 2 ZPO ist eine gesonderte Belehrung daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht eine unbefristete privilegierte Rücknahme der Klage im Ausgangsverfahren in den Fällen, in denen nach Zustellung des Aussetzungsbeschlusses (§ 10 Absatz 1 und 2) eine Verbandsklage erhoben wird, zu der der jeweilige Kläger des betreffenden Ausgangsverfahrens die zum Gegenstand seiner Klage gehö-

renden Ansprüche oder Rechtsverhältnisse nach § 46 VDuG anmelden könnte. Die Regelung ergänzt die für das Nebeneinander von Verbandsklage und Musterverfahren geltende Regelung des § 1 Absatz 3 künftiger Fassung im Hinblick auf die Konkurrenz beider Institute im jeweiligen Ausgangsverfahren.

Ein Kläger eines auf Grund des KapMuG bereits ausgesetzten Ausgangsverfahrens kann hiernach eine Anmeldung zu einer Verbandsklage mit dem Ziel der Bindung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 VDuG dann noch erreichen, wenn er die Klage in dem am Musterverfahren teilnehmenden Ausgangsverfahren zurücknimmt. Indem Absatz 2 die Rücknahme ohne Einwilligung des Beklagten unbefristet ermöglicht, ist sichergestellt, dass dem nach dem VDuG anmeldeberechtigten Verbraucher jederzeit die Wahl eröffnet ist, sich einer erst nach Klageerhebung anhängig werdenden Verbandsklage anzuschließen. Durch begleitende Ergänzungen in § 26 Absatz 2 und 4 künftiger Fassung wird geregelt, dass ein Verbraucher, der die Rücknahme nach dieser Vorschrift erklärt, an den Kosten des Musterverfahrens nicht zu beteiligen ist.

Nimmt der betreffende Verbraucher die Klage nicht zurück und meldet er sich trotzdem zum Verbandsklageregister an, stellt Satz 2 klar, dass für das demnach weiter rechtshängige Ausgangsverfahren, das am Musterverfahren weiter teilnimmt, keine Bindung an das Ergebnis des Verbandsklageverfahrens nach § 11 Absatz 3 Satz 1 VDuG eintritt, sondern insofern allein die Bindung an den Musterentscheid nach § 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 KapMuG künftiger Fassung maßgeblich ist. Soweit ein Verbraucher bei Anmeldung zu einer Abhilfeklage im Umsetzungsverfahren bereits befriedigt werden sollte, haben die Parteien einer nicht zurückgenommenen Ausgangsklage auf diesen Umstand den allgemeinen Grundsätzen entsprechend prozessual zu reagieren.

Das Verhältnis beider Instrumente im umgekehrten Fall bedarf keiner gesonderten Regelung, sondern wird maßgeblich durch § 11 Absatz 1 VDuG bestimmt. Wenn ein Verbraucher oder ein kleines Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 VDuG einen nach § 1 Absatz 1 KapMuG künftiger Fassung in den Anwendungsbereich des KapMuG fallenden Anspruch also klageweise geltend macht und parallel zu einer inhaltlich einschlägigen Verbandsklage anmeldet, bevor ein KapMuG-Verfahren initiiert wurde, ist das Ausgangsverfahren bereits nach § 11 Absatz 1 VDuG auszusetzen. In einem ausgesetzten Verfahren kann ein Musterverfahrensantrag nicht mehr gestellt und auch sonst keine Beteiligung an dem Musterverfahren mit Bindungswirkung erreicht werden. Wird ein klageweise geltend gemachter Anspruch also zum Verbandsklageregister angemeldet, bevor in dem betreffenden Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde, genießt mit Blick auf das jeweilige Ausgangsverfahren das Ergebnis des Verbandsklageverfahrens Vorrang.

Zu Absatz 3

Die Regelung nimmt den bisherigen § 13 Absatz 3 auf und stellt diesen in den systematisch passenderen Kontext der Klagerücknahme im Ausgangsverfahren, wie sie nunmehr in Absatz 1 geregelt wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1.

Zu Absatz 5

Absatz 4 nimmt die bisher in § 13 Absatz 2 enthaltene Regelung auf. Sie wurde aus systematischen Gründen einheitlich hinter die die Klagerücknahme im Ausgangsverfahren betreffenden Regelungen verschoben.

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 4 zur Rücknahme eines Musterverfahrensantrags kann entfallen. Es besteht kein Anlass, eine solche Rücknahme zuzulassen. Schon nach bisherigem Recht besteht Einigkeit, dass jedenfalls mit Ergehen des Vorlagebeschlusses die Rücknahme schon nach bisherigen Recht ausgeschlossen ist, da der einzelne Musterverfahrensantrag sich zu diesem Zeitpunkt prozessual erledigt (vergleiche etwa Kotschy, in: Vorwerk/Wolf [Hrsg.], KapMuG, 2. Auflage 2020, § 13 Rn. 12). Richtigerweise ist von einer solchen Erledigung allerdings bereits mit der Zulässigkeitsentscheidung des Prozessgerichts und der öffentlichen Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags auszugehen. Im Übrigen ist selbst vor diesem Zeitpunkt kein schutzwürdiges Interesse des jeweiligen Antragstellers erkennbar, einen Musterverfahrensantrag zurückzunehmen.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht ungeachtet redaktioneller Anpassungen dem bisherigen § 13 Absatz 5.

Zu § 18 (Musterentscheid)

Absatz 1 entspricht ungeachtet redaktioneller Anpassungen im Ausgangspunkt der bisher geltenden Fassung von § 16 Absatz 1. Der bisherige Satz 2, der die Bezeichnung von Beigeladenen im Rubrum fakultativ stellte, konnte entfallen. Nunmehr bleibt es bei den allgemeinen Regelungen, wie die Rückausnahme in § 12 Absatz 1 Satz 3 künftiger Fassung klarstellt. Die Bezeichnung von Beigeladenen im Rubrum des Musterentscheids war bereits nach geltendem Recht jedenfalls dann erforderlich, wenn das Oberlandesgericht wegen Zurückverweisung des Bundesgerichtshofs im Musterentscheid eine Kostenentscheidung unter Einbeziehung aller Beteiligten des Musterverfahrens zu treffen hatte (§ 26 Absatz 4 bisheriger Fassung). Diese Notwendigkeit kann auch künftig weiterhin entstehen (§ 28 Absatz 4 künftiger Fassung). Aber auch beim Ersterlass eines Musterentscheids – noch vor einer etwaig anschließenden Rechtsbeschwerde und Zurückverweisung – besteht ein Bedürfnis, alle Beteiligten des Musterverfahrens zu bezeichnen. Nur so besteht für den Fall des Eintritts der Rechtskraft für alle Beteiligten Gewissheit über die persönliche Reichweite der Bindungswirkung des Musterentscheids (vergleiche § 24 künftiger Fassung). Für den Fall einer anschließenden Rechtsbeschwerde erlangt der Bundesgerichtshof anhand des Musterentscheids Kenntnis von den am Musterverfahren Beteiligten; diese Kenntnis ist insbesondere für den Fall erforderlich, dass der Bundesgerichtshof auf eine erfolgreiche Rechtsbeschwerde hin in der Sache entscheidet und daher nach § 28 Absatz 2 und 3 künftiger Fassung seinerseits eine Kostenentscheidung unter allen Beteiligten des Musterverfahrens – nicht allein denjenigen des Rechtsbeschwerdeverfahrens – zu treffen hat.

Absatz 2 ist gegenüber der bisher geltenden Fassung von § 16 Absatz 2 unverändert.

Zu § 19 (Vergleichsvorschlag)

Die Regelung knüpft im Ausgangspunkt an die bisher geltende Fassung von § 17 an.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2. Satz 1 ist im Interesse der Übersichtlichkeit rein redaktionell angepasst. Die weiteren Sätze des bisherigen § 17 Absatz 1 werden in den künftigen § 20 integriert. Auf die dortige Einzelbegründung wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme weniger redaktioneller Änderungen dem bisherigen § 17 Absatz 2.

Zu § 20 (Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs)

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich der bisherigen Fassung von § 18.

Der neu angefügte Absatz 3 nimmt die bisher in § 17 Absatz 1 Satz 4 enthaltene Regelung zum für die Wirksamkeit des Vergleichs zu wahrenen Quorum auf. Die Regelung passt systematisch besser in den Zusammenhang der vorliegenden Vorschrift.

Zu § 21 (Zustellung des Vergleichs; Austritt)

Die Regelung greift im Ausgangspunkt die bisher geltende Fassung von § 19 auf. Die Überschrift wird zur genaueren Bezeichnung des Regelungsinhalts angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ist gegenüber der bisherigen Fassung von § 19 unverändert. Mit dem neu eingeführten Satz 2 wird es dem Oberlandesgericht im Interesse der Verfahrensvereinfachung ermöglicht, den Vergleich anstelle einer Zustellung an alle Beigeladenen im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschrift folgt insofern der gesetzgeberischen Regelungsentscheidung in § 44 Nummer 10 VDuG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist gegenüber der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 2 unverändert.

Insbesondere war eine Anpassung des Schriftlichkeitserfordernisses nach Absatz 2 Satz 2 zu Zwecken der weiteren Digitalisierung nicht erforderlich. Vielmehr handelt es sich insofern um eine rein prozessuale, nicht aber um eine materiell-rechtliche Formvorschrift. In der Folge finden insbesondere die §§ 130a, 130d ZPO („schriftlich einzureichende Erklärungen“) unmittelbar Anwendung. Wird der Austritt durch einen von § 130d ZPO erfassten Prozessbevollmächtigten erklärt, ist die Austrittserklärung also verpflichtend als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht einzureichen. Bei Erklärung durch die Partei selbst (Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 3 ZPO) kann eine solche digitale Einreichung gewählt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist im Interesse der Übersichtlichkeit im Vergleich zum bisherigen § 19 Absatz 3 redaktionell neu gefasst. Zudem werden Mittel und Zeitpunkt der Belehrung im Interesse der Rechtsklarheit erstmals ausdrücklich geregelt („mit der Zustellung oder Bekanntmachung“).

Zu § 22 (Rechtsbeschwerde)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 20 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verselbständigt aus Gründen der Regelungssystematik den bisherigen Regelungsgehalt von § 20 Absatz 1 Satz 3. Die Neuregelung formuliert die bisherige Fassung in Anlehnung an § 27 künftiger Fassung redaktionell um und erweitert die Vorschrift auf den neu eingeführten Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts. Die Unanfechtbarkeit von Vorlage- und Eröffnungsbeschluss setzt sich danach im Rechtsbeschwerdeverfahren fort. Ein trotz fehlerhaften Vorlage- oder Eröffnungsbeschlusses ergangener Musterentscheid soll nicht nachträglich dadurch entwertet werden, dass er im Rechtsbeschwerdeverfahren wegen solcher Fehler infrage gestellt werden könnte.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht ungeachtet redaktioneller Anpassungen inhaltlich der bisherigen Fassung von § 20 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist ungeachtet einer Anpassung des Binnenverweises gegenüber der bisher geltenden Fassung von § 20 Absatz 3 unverändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verselbständigt im Interesse der Normenklarheit die bisher in § 20 Absatz 4 Satz 2 enthaltene Regelung. Die Rechtsstellung der beitretenden Beteiligten wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren nunmehr im Zusammenhang des § 22 künftiger Fassung selbst geregelt – ungeachtet der für das erstinstanzliche Musterverfahren insofern gleichlaufenden Vorschrift des § 11 Absatz 4 Satz 2 künftiger Fassung. Inhaltlich stimmt die Vorschrift mit der sich bisher aus § 20 Absatz 4 Satz 2 alter Fassung in Verbindung mit § 14 alter Fassung ergebenden Regelung überein.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht der bisherigen Fassung von § 20 Absatz 4 Satz 1. Der bisherige § 20 Absatz 4 Satz 2 konnte entfallen, da sein Regelungsgehalt nunmehr im neuen Absatz 5 verselbständigt wurde.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung von § 20 Absatz 5.

Zu § 23 (Musterrechtsbeschwerdeführer)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme einer Folgeanpassung im Normverweis nach Absatz 4 der bisherigen Fassung von § 21.

Zu Abschnitt 3 (Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten)**Zu § 24 (Wirkung des Musterentscheids)**

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen und Folgeanpassungen in den Normverweisen im Wesentlichen der bisherigen Fassung von § 22.

Die in Absatz 1 Satz 3 angeordnete Bindungswirkung auch im Fall der Klagerücknahme ist mit Blick auf die Ausweitung der privilegierten Klagerücknahme durch § 17 Absatz 2 künftiger Fassung zu relativieren; im Zuge dessen wird die Regelung im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 22 auch redaktionell angepasst.

Zu § 25 (Wirkung des Vergleichs)

Die Neuregelung knüpft an die bisherige Fassung von § 23 an.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zuständigkeit für die Prüfung der Wirksamkeit des Vergleichs künftig nicht mehr allein dem „Oberlandesgericht“, sondern dem „Gericht“ zugewiesen. Damit soll klargestellt werden, dass bei einem Vergleich im Rechtsbeschwerdeverfahren dessen Wirksamkeit nicht vom Oberlandesgericht, sondern von dem mit dem Verfahren zu diesem Zeitpunkt befassten Bundesgerichtshof festzustellen ist. Die insofern offenere Formulierung „Gericht“ findet sich mit vergleichbarem Hintergrund schon in § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Satz 2 bisheriger Fassung sowie in § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 2 künftiger Fassung. Die weiteren Anpassungen in Absatz 1 im Vergleich zum bisherigen § 23 Absatz 1 sind redaktioneller Natur.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Fassung von § 23 Absatz 2.

Absatz 3 wurde lediglich redaktionell und in den Normverweisen in Satz 1 angepasst.

Absatz 4 wird im Vergleich zu § 23 Absatz 4 bisheriger Fassung klarstellend angepasst. Die Nichterfüllung eines im Musterverfahren geschlossenen Vergleichs soll nur dann nach Wiedereröffnung im jeweiligen Ausgangsverfahren geltend gemacht werden, soweit der betreffende Kläger die Zwangsvollstreckung nicht bereits aus dem Vergleich selbst betreiben kann. Anders als der bisherigen Fassung gesetzgeberisch zugrundegelegt, ist es je nach konkreter Abfassung des Vergleichs nicht kategorisch ausgeschlossen, dass dieser einzelne Ansprüche des Musterklägers und der Beigeladenen vollstreckungsfähig tituliert (vergleiche Kähler, in: Asmus/Waßmuth [Hrsg.], Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 23 KapMuG Rn. 18 f. mit weiteren Nachweisen).

Zu § 26 (Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von Folgeänderungen in Absatz 2, 3 und 4 der bisherigen Fassung von § 24. Durch die Aufteilung des bisherigen Absatzes 2 in die neuen Absätze 2 und 3 werden die weiteren Absätze lediglich in ihrer Zählung verschoben.

Zu § 27 (Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt von § 25 der bisherigen Fassung auf und erweitert diesen im Gleichlauf mit der neuen Fassung von § 22 Absatz 2 auf den neu eingeführten Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts. Die Unanfechtbarkeit von Vorlage- und Eröffnungsbeschluss setzt sich hiernach auch in ein gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts gerichtetes Rechtsmittelverfahren hin fort. Ein trotz fehlerhaften Vorlage- oder Eröffnungsbeschlusses rechtskräftig gewordener Musterentscheid soll nicht nachträglich dadurch entwertet werden, dass seine für die Bündelungsfunktion des Musterverfahrens entscheidende Bindungswirkung in den Ausgangsverfahren ihrerseits wegen solcher Fehler infrage gestellt werden könnte.

Zu § 28 (Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren)

Die Regelung entspricht ungeachtet einzelner redaktioneller Anpassungen im Ausgangspunkt § 26 der bisher geltenden Fassung.

Neu ergänzt ist im Vergleich dazu Absatz 3 Satz 2. Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung im Rechtsbeschwerdeverfahren. Es wird klargestellt, dass die bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen nach § 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO denkbare verhältnismäßige Kostenteilung auch anhand einer lediglich zahlenmäßigen Gewichtung der im Rechtsbeschwerdeverfahren noch streitgegenständlichen Feststellungsziele erfolgen kann. Der Bundesgerichtshof hat die Feststellungsziele im Verhältnis von Musterrechtsbeschwerdeführer und Musterrechtsbeschwerdegegner hiernach nicht zwingend nach ihrer Bedeutung für die von den einzelnen Feststellungszielen jeweils abhängigen Ansprüchen oder gar noch unter Berücksichtigung der jeweiligen Höhe dieser Ansprüche zu gewichten. Stattdessen kann er im Interesse der Praktikabilität auf eine vereinfachende Betrachtung zurückgreifen, bei der jedem Feststellungsziel rechnerisch dasselbe Gewicht zugemessen wird.

Sind im Rechtsbeschwerdeverfahren beispielsweise insgesamt sechs Feststellungsziele streitgegenständlich und unterliegt die Rechtsbeschwerde in Bezug auf vier dieser Feststellungsziele, könnte der Bundesgerichtshof die Quote im Verhältnis von Musterrechtsbeschwerdeführer und Musterrechtsbeschwerdegegner bei Fehlen anderer praktikabler Ansätze allein anhand des Verhältnisses der jeweiligen Zahl der Feststellungsziele zueinander bilden – im Beispiel also im Verhältnis von vier zu zwei, was zu einer Kostenquote von zwei Dritteln aufseiten des

Musterrechtsbeschwerdeführers und einem Drittel aufseiten des Musterrechtsbeschwerdegegners führte. Diese Vorgehensweise entspricht einer bereits zur jetzigen Fassung des Verweises auf § 92 ZPO vertretenen Auslegung (Hüntemann, in: Ellenberger/Bunte [Hrsg.], Bankrechts-Handbuch, 6. Auflage 2022, § 97 Rn. 199) und ist angesichts des auch sonst im Rahmen des § 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO eröffneten Spielraums für das entscheidende Gericht konsequent.

Zu § 29 (Übergangsvorschrift)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt die bisher in § 27 geregelte Übergangsvorschrift unverändert auf. Sofern noch Altverfahren im Anwendungsbereich der Vorschrift anhängig sein sollten, soll das für diese Verfahren geltende Verfahrensrecht (KapMuG in der bis zum 1. November 2012 geltenden Fassung) unverändert bleiben.

Zu Absatz 2

Der neu angefügte Absatz 2 enthält die Übergangsvorschrift für die in diesem Entwurf vorgesehene Neuregelung des KapMuG. Wegen der damit insbesondere verbundenen Abschaffung der zwingenden Aussetzung aller materiell vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren kann für die Entscheidung über das anwendbare Recht anders als nach Absatz 1 nicht auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abgestellt werden. Denn dann würde in bereits anhängigen Musterverfahren, in denen noch nicht mündlich verhandelt wurde, die bisher nach § 8 vorgesehene zwingende Aussetzung wieder entfallen und bliebe der verbleibende Gegenstand des Musterverfahrens unklar. Das Verfahrensregime der vorliegenden Neufassung des KapMuG soll deshalb erst für solche Musterverfahren gelten, die aus einem nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gestellten Musterverfahrensantrag herrühren. Für Musterverfahren, die auf einem vor dem Inkrafttreten gestellten Musterverfahrensantrag herrühren, ordnet Absatz 2 daher die Fortgeltung der bisherigen Fassung an.

Zu Artikel 2 (Änderung der Klageregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Die bisherige Klageregisterverordnung wird als Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen Neufassung des KapMuG in Musterverfahrensregisterverordnung umbenannt und in ihren §§ 1 bis 7 in Anknüpfung an die bisherigen Regelungen partiell neu gefasst.

Zu Nummer 2

Zu § 1 (Inhalt und Aufbau des Musterverfahrensregisters)

§ 1 entspricht ungeachtet von Folgeänderungen wegen der Erweiterung von § 1 Absatz 1 und 2 KapMuG künftiger Fassung sowie von Anpassungen in den Normverweisen inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Fassung der Vorschrift.

Bei der Einfügung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der neu konzipierten Eröffnung des Musterverfahrens durch Beschluss des Oberlandesgerichts. Die Einfügung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 entspricht der neu eröffneten Möglichkeit, Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs zustellungsersetzend im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machen. Die weiteren Rubriken nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und 13 schließen unter anderem eine durch die nachträgliche Ergänzung von § 41a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes im Zuge der letzten Reform des KapMuG entstandene Regelungslücke.

Der neu ergänzte Absatz 1 Satz 3 entspricht § 3 Absatz 3 der bisherigen Fassung; eine Regelung im Kontext des hiesigen Absatz 1 ist systematisch vorzugswürdig.

Die verschiedenen Funktionalitäten der Suchfunktionen nach Absatz 4 und 5 wurden im Vergleich zur bisher geltenden Fassung klarer gefasst.

Zu § 2 (Eintragungen)

Die Neuregelung knüpft an die bisherige Fassung der Vorschrift an. Die Absätze 2 bis 5 entsprechen ungeachtet terminologischer Folgeanpassungen den bisherigen Absätzen 1 bis 4.

Der neue Absatz 1 nimmt in leicht angepasster Form die in § 3 Absatz 1 und 2 der bisherigen Fassung enthaltenen Regelungen auf. Sie sind aus systematischer Sicht den übrigen Vorschriften voranzustellen, um die grundlegende Funktionsweise des Musterverfahrensregisters und die Rollenverteilung zwischen eintragenden Gerichten einerseits und dem Betreiber des Musterverfahrensregisters andererseits zu verdeutlichen.

Zu § 3 (Einsichtnahme)

Die Vorschrift entspricht ungeachtet einer redaktionellen Anpassung des Verweises in Absatz 3 der bisherigen Fassung von § 5. Im Gleichlauf mit der systematisch bedingten Neuordnung der Absätze in § 5 KapMuG künftiger Fassung ist die Regelung zur Einsichtnahme auch auf Verordnungsebene den Regelungen zum Datenschutz und zu Löschungen voranzustellen.

Zu § 4 (Auftragsverarbeitung)

Die Neuregelung knüpft an die Neufassung von § 5 Absatz 3 KapMuG an und regelt im Einklang mit Artikel 4 Nummer 8, Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung durch den Betreiber des Musterverfahrensregisters.

Absatz 1 wiederholt inhaltsgleich § 5 Absatz 3 Satz 2 KapMuG künftiger Fassung und stellt damit klar, dass datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 allein das Gericht ist, das die jeweilige Bekanntmachung veranlasst.

In Absatz 2 und 3 werden im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 im Verordnungswege („andere[s] Rechtsinstrument [...] nach dem [...] Recht der Mitgliedstaaten“) die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters festgelegt.

Zu § 5 (Berichtigung und Löschung von Eintragungen)

§ 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Fassung des § 4. Der Regelungsgehalt von dessen Absatz 1 wird im Interesse der Übersichtlichkeit auf die künftigen Absätze 1 und 2 aufgeteilt. Der bisherige § 4 Absatz 2 findet sich in angepasster Form in Absatz 3 der Neuregelung. Dabei wird die in § 5 Absatz 4 KapMuG künftiger Fassung enthaltene Regelung konkreter Lösungsfristen im Interesse der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit inhaltsgleich wiederholt. Der bisherige § 4 Absatz 3 und 4 geht mit minimalen redaktionellen Folgeanpassungen in Absatz 4 und 5 der Neuregelung auf.

Zu § 6 (Datensicherheit)

Die Neuregelung knüpft an die bisher geltende Fassung an, wird im Vergleich zu dieser aber um weitere Pflichten des Betreibers des Musterverfahrensregisters ergänzt. So ist gewährleistet, dass die gesetzliche Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung auch den weiteren, nicht bereits in § 4 neuer Fassung berücksichtigten Mindestanforderungen nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht.

Zu § 7 (Übergangsvorschriften)

§ 7 entspricht in Absatz 1 und 2 der bisherigen Fassung. In Absatz 3 wird eine weitere Übergangsvorschrift anlässlich der mit diesem Gesetz erfolgenden Neuregelungen ergänzt; in der Folge ist die Überschrift der Regelung redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3

Die bereits vollzogene Regelung in § 8 der bisherigen Fassung kann im Interesse der Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Neuregelung ersetzt die in der bisherigen Fassung im Gleichlauf mit § 1 Absatz 1 KapMuG bisheriger Fassung enthaltene konkrete Bezeichnung der in den Anwendungsbereich des KapMuG fallenden Ansprüche durch einen dynamischen Verweis auf die in § 1 Absatz 1 KapMuG neuer Fassung genannten Ansprüche. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der in der Norm geregelte ausschließliche Gerichtsstand mit dem Anwendungsbereich des KapMuG inhaltlich deckungsgleich bleibt. In der Folge kommt die Regelung auch für die neu in den Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 KapMuG neuer Fassung) aufgenommenen Ansprüche nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 zur Anwendung. Die bisherige Regelungstechnik lag insbesondere darin begründet, dass das KapMuG in seiner Geltung bisher stets befristet war, die hier zu ändernde Regelung

der ZPO hingegen nicht. Mit der vorgesehenen Entfristung des KapMuG entfällt die Notwendigkeit, den Katalog des § 1 Absatz 1 KapMuG in der vorliegenden Regelung zu wiederholen.

Für die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 KapMuG genannten Ansprüche mit Bezug zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) ergibt sich die streitwertunabhängige Zuweisung zum Landgericht ergänzend – wie schon bisher – auch aus § 66 Absatz 1 Satz 1 WpÜG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die Neuregelung ersetzt den in der bisherigen Fassung von § 32b Absatz 1 ZPO im Gleichlauf mit § 1 Absatz 1 KapMuG bisheriger Fassung enthaltenen Katalog durch einen dynamischen Verweis auf die in § 1 Absatz 1 KapMuG neuer Fassung genannten Ansprüche. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der in der Norm geregelte ausschließliche Gerichtsstand mit dem Anwendungsbereich des KapMuG inhaltlich deckungsgleich bleibt. In der Folge kommt die Regelung auch für die neu in den Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 KapMuG neuer Fassung) aufgenommenen Ansprüche nach Artikel 75 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 zur Anwendung. Die bisherige Regelungstechnik lag insbesondere darin begründet, dass das KapMuG in seiner Geltung bisher stets befristet war, die hier zu ändernde Regelung der ZPO hingegen nicht. Mit der vorgesehenen Entfristung des KapMuG entfällt die Notwendigkeit, den Katalog des § 1 Absatz 1 KapMuG in der vorliegenden Regelung zu wiederholen.

Im Übrigen entfällt mit der Neuregelung der letzte Halbsatz der bisher geltenden Fassung von Absatz 1. Durch den Wegfall des dortigen Zusatzes („und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet ist“) wird eine noch stärkere örtliche Konzentration der von der Regelung erfassten Klagen beim selben Prozessgericht erreicht. Die ausschließliche Zuständigkeit am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft gilt künftig auch dann, wenn die Klage nicht gegen eine dieser Personen, sondern gegen einen Dritten gerichtet ist. Das betrifft insbesondere den Fall, dass ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 KapMuG) allein gegen einen Berater oder Vermittler klageweise geltend gemacht wird. Indem die örtliche Zuständigkeitskonzentration künftig auch für solche Klagen anwendbar ist, wird eine größere Gewähr dafür geschaffen, dass alle Ausgangsverfahren, in denen potenziell gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche gestellt werden können, beim selben Gericht erhoben werden. Das vermeidet offene Zuständigkeitsfragen im Rahmen des § 7 Absatz 2 KapMuG neuer Fassung, die das Verfahren unter Umständen verzögern, und erleichtert im Übrigen auch das weitere Zusammenwirken von Prozessgericht und jeweiligem Oberlandesgericht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes)

Im Gleichlauf mit § 1 Absatz 3 Satz 2 KapMuG künftiger Fassung soll auch im VDuG für den Fall, dass eine Verbandsklage nach Eröffnung eines sich inhaltlich mit dieser überschneidenden Musterverfahren erhoben wird, klargestellt werden, dass beide Verfahren nebeneinander zulässig sind.

Die Regelung wird durch § 1 Absatz 3 Satz 1 KapMuG künftiger Fassung ergänzt, wonach das KapMuG auf die später erhobene Verbandsklage nicht anzuwenden ist. Danach kann in einem Verbandsklageverfahren insbesondere kein Musterverfahrensantrag und kein Aussetzungsantrag nach § 10 Absatz 2 KapMuG künftiger Fassung gestellt werden. Auf die Einzelbegründung zu § 1 Absatz 3 KapMuG künftiger Fassung wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Neufassung des KapMuG durch Artikel 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Neubenennung des für Musterverfahren nach dem KapMuG zu führenden Registers sowie der Verschiebung der Paragraphen-Nummerierung wegen der in Artikel 1 enthaltenen Anpassungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Neufassung des KapMuG in Artikel 1.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das bisher geltende KapMuG tritt nach seinem § 28 mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft. Um eine lückenlose Anschlussregelung sicherstellen, muss das vorliegende Gesetz daher möglichst zeitnah, spätestens zum 1. September 2024, in Kraft treten. Für Musterverfahren, die aus einem bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen gestellten Musterverfahrens Antrag hervorgehen, ordnet § 29 Absatz 2 KapMuG künftiger Fassung die Fortgeltung der bisherigen Gesetzesfassung an. Ein weiterer Vorlauf zur Umstellung auf die neuen Verfahrensregelungen ist nicht erforderlich.

Ein Außerkrafttreten ist trotz der bisherigen Fassung von § 28 KapMuG anzuordnen, um unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Verkündung der Neufassung eine gleichzeitige Geltung von Neu- und Altfassung auszu-schließen.